

Sasse, Christoph

Literaturübersicht zur Constitutio Antoniniana

The Journal of Juristic Papyrology 14, 109-149

1962

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

LITERATURÜBERSICHT ZUR CONSTITUTIO ANTONINIANA

I. Teil

Die nachfolgende Literaturübersicht will versuchen, die Ergebnisse der seitherigen Forschung zum Geltungsbereich der C. A. in gedrängtem chronologischem Überblick vorzulegen und die Entwicklungslinien der wissenschaftlichen Diskussion in einer Art problemgeschichtlichen Analyse nachzuzeichnen. Mit Absicht wurde deshalb auf eine durchgängige eigene Stellungnahme verzichtet. Einige kritische Anmerkungen finden sich nur gelegentlich und in der Hauptsache bei den jüngsten Erörterungen des Themas.

Zur Rechtfertigung dieses kompilatorischen Unternehmens kann man sich auf eine Anregung Leopold Wengers berufen. Er erklärte in seinem Aufsatz „Neue Diskussionen zum Problem Reichsrecht und Volksrecht“¹, das Schrifttum zur C. A. habe einen so beträchtlichen Umfang angenommen, daß es an sich schon „eine eigene Literaturübersicht“ rechtfertige, um aus den sich vielfach berührenden oder befehdenden, sich kreuzenden und überschneidenden Ausführungen für die Erkenntnis antiken staatsrechtlichen Denkens Gewinn ziehen zu können. Selbstverständlich vermag ein Referat wie das vorliegende das Literaturstudium nicht zu ersetzen, wenn man sich speziell mit der C. A. beschäftigen will. Aber vielleicht kann es dazu dienen, die Auswahl des heute noch Wesentlichen zu erleichtern und denen, die sich nur über den Gang der Diskussion unterrichten wollen, einen Überblick zu vermitteln.

Die literarischen Zeugnisse über die Constitutio Antoniniana des Jahres 212² stimmen trotz einiger Ungenauigkeiten³ in einem wesentlichen Punkte überein: sie gehen aus von der Universalität der Bürgerrechtsverleihung und wissen nichts von irgendwelchen Einschränkungen. Im Gegensatz zu dieser Überlieferung setzte sich jedoch — getragen von der Autorität Theodor Mommsen⁴ — in der rechtsgeschichtlichen wie historischen deutschen Forschung des ausgehenden 19. Jh.⁵ eine Lehre durch, die das Gegenteil behauptete. Sie knüpfte zwar — wenn

¹ *Mélanges de Visscher* II = *RIDA* 3 (1949), S. 528. Sinngemäß ebenso: Van Oven, *TS* 26 (1958), S. 471.

² Hier nur die wirklich wertvollen: Ulp. Dig. 1, 5, 17. Cass. Dio 77, 9, 5. Spart. vita Sev. 1, 1—2. Aur. Vict., Caes. 16, 12. Joh. Chrysostomus, in acta apost. hom. 48, 1. August. Civ. dei 5, 17. Apoll. Sidonius, ep. 1, 6, 2. Iustin. Nov. 78, 5.

³ Aur. Vict. nennt M. Aurelius als Urheber der C. A., Chrysostomus den Kaiser Hadrian und Nov. 78, 5 den Antoninus Pius.

⁴ Über den Einfluss der Mommsen'schen Staatsrechtslehre im allg.: Kunkel, *ZSS* 72 (1955), S. 288/89.

⁵ Es würde im Rahmen dieser auf das Notwendige beschränkten Literaturübersicht zu weit führen, auf die weiter zurückliegende, inzwischen auch grösstenteils überholte Literatur zur C. A. ausführlicher einzugehen. Erwähnt werden soll lediglich die eingehende und wohlbegründete Stellungnahme M. Voigts, der

auch nicht ausdrücklich — an Thesen an, die schon der Begründer der historischen Rechtsschule, F. C. von Savigny, vertreten hatte⁶. Dieser hatte in einer Abhandlung „Über die Entstehung und Fortbildung der Latinität als eines eigenen Standes im römischen Staate“⁷ folgendes ausgeführt: „Ganz anders gestaltete sich die Sache (scil. die Fortbildung der Latinität) durch die berühmte Constitution von Caracalla über die allgemeine Civität. Dem ganzen Zusammenhang nach bezog sich diese nicht auf Individuen, sondern auf Gemeinden, d. h. sie machte alle Städte im Reich, die es noch nicht waren, zu Municipien. Von jetzt an gab es keine lateinische Gemeinden, und von den zwei Teilen der Latinität war nunmehr auch dem Buchstaben nach nur noch der zweite, individuelle übrig, welcher sich nunmehr allein auf Freigelassene und deren freigeborene Nachkommen bezog. Ganz dasselbe Schicksal hatte die Peregrinität, welche auf gleiche Weise unter den römischen Untertanen in den Dedititiern fort dauerte.“ Diese Stellungnahme scheint jedoch, vermutlich weil sie in sich nicht recht klar ist⁸, nur einen geringen Eindruck hinterlassen zu haben⁹. Dahe dürfte es berechtigt sein, Theodor Mommsen als den eigentlichen Begründer der oben bezeichneten Forschungsrichtung innerhalb der wissenschaftlichen Behandlung der C. A. zu betrachten.

1. Anlässlich einer Untersuchung über die Rechtsstellung der Helvetier¹⁰ erklärte es Mommsen — vor allem im Hinblick auf die uns bekannten Bür-

der „*Lex Antoniniana* und ihren Folgenwirkungen“ einen Abschnitt seines Werkes über das *Ius naturale* widmete (*Das Ius naturale, aequum und bonum und ius gentium der Römer*, II Teil (1858), S. 786—816). Im Gegensatz zu Savigny und später Mommsen ist Voigt (l. c. S. 788) der Ansicht, die C. A. habe die Civität an „alle freien Staatsangehörigen des römischen Reiches“ verliehen. — Einen ausführlichen Überblick über die sonstige vor — Mommsen'sche Literatur gibt Balogh, *Das Alter der Ediktskommentare*, S. 113 ff.

⁶ Bei Mitteis, *Reichsrecht*, S. 159 Anm. 1 findet sich nur ein Hinweis auf diese Lehre Savignys ohne Beleg. Mitteis scheint jedoch (vgl. S. 175 Anm. 6; 168 Anm. 1) das von Savigny in seiner *Geschichte des Röm. Rechts im MA I* § 22, S. 87 Gesagte im Auge zu haben, das sich jedoch nur auf die Frage der rein personalen Wirkung der C. A. bezieht, die Savigny hier — im Gegensatz zu *Zschr. gesch. Rwiss.* 5 (1825), S. 240 — für gegeben erachtet. Die von Schönbauer, *ZSS* 51 (1931), S. 307 Anm. 3, *Archiv f. Pap.* 13 (1939) S. 180 Anm. 2, *Atti Verona IV* (1951), S. 106 Anm. 3 und D'Ors, *Estudios I* S. 298 Anm. 2 in Savignys *System des heutigen Röm. Rechts* (III, S. 379 ff.) angegebene Stelle betrifft einen gänzlich anderen Zusammenhang. Da die Register des Werks (von O. L. Heuser 1851) das Ulpian-Fragment Dig. 1, 5, 17 nicht verzeichnen, darf wohl angenommen werden, dass sich Savigny im „System“ zur C. A. überhaupt nicht geäußert hat, wie es in einem Handbuch des gemeinen Rechts auch das Natürlichste wäre.

⁷ *Zschr. gesch. Rwiss.* 5 (1825), S. 229—241, das hier Interessierende S. 240.

⁸ Aus dem Vergleich des Schicksals der Peregrinität mit dem der Latinität, die nur noch in den Latini Iuniani fortlebte, ergibt sich, dass Savigny mit den Dedititiern nur die *libertini e lege Aelia Sentia* meinen kann. Dem widerspricht es jedoch, wenn er zuvor die C. A. als eine Verleihung des Munizipalrechts an alle noch nicht zu Munizipien gewordenen Städte auffasst. Was aus der Landbevölkerung wurde, bleibt im Dunkeln. Vgl. auch Savignys ganz entgegengesetzte Auffassung von der rein personalen Wirkung der Bürgerrechtsverleihung: *Geschichte des Röm. Rechts im MA I*, S. 87.

⁹ M. Voigt, *Ius naturale II* (1858), S. 786 ff. erwähnt sie nicht einmal.

¹⁰ *Hermes* 16 (1881), S. 444 ff., insbesondere S. 474 ff.

gerrechtsverleihungen aus der Zeit nach 212, namentlich in den Militärdiplomen¹¹ — für sehr wahrscheinlich, daß Caracallas Civitätserlaß „sich nur auf die zur Zeit im Gemeindeverband stehenden Personen bezog“¹². Daneben vermutete er noch andere Restriktionen, so den Ausschluß der Freigelassenen und der den Provinzialgemeinden attribuierten ländlichen Bevölkerung. Des letzteren wegen hielt er es für sehr möglich, „daß beispielsweise bloß die Bürger von Alexandria, nicht aber die Ägypter überhaupt“ durch die C. A. das Bürgerrecht erwarben.

Trotz der betonten Vorsicht, mit der Mommsen diese Hypothesen aussprach¹³, wurden sie von einem großen Teil der Lehre ohne weitere Nachprüfung — die damals allerdings auch ungleich schwieriger war als heute — übernommen und galten eine Zeitlang geradezu als gesicherte Erkenntnisse¹⁴.

Es ist auffallend, daß sich die ausländische Forschung dieser Mommsen'schen Lehre gegenüber von Anfang an sehr zurückhaltend zeigte und im Grundsatz an ihrer Auffassung, das Edikt habe sich auf sämtliche freien *peregrini* bezogen, stets festgehalten hat¹⁵. Es wird sich zeigen, daß diese Auffassung die Diskussion um die Tragweite der C. A. später noch einmal außerordentlich befruchten sollte.

2. Doch auch in Deutschland regte sich die Kritik, vor allem, nachdem das Anwachsen des urkundlichen Materials aus Ägypten wenigstens für diese Provinz genauere Einblicke gestattete. Allerdings zielte diese Kritik eher auf eine Modifizierung der Mommsen'schen These als auf ihre gänzliche Preisgabe. So konnte Wilcken 1892¹⁶ auf Grund einer allerdings nicht systematischen Durchsicht der Papyrusurkunden gelegentlich einer Behandlung der ägyptischen Strategie die Vermutung aussprechen¹⁷, daß „der Kreis der von der Konstitution Betroffenen viel weiter zu ziehen“ sei, als Mommsen angenommen hatte. Unter Hinweis auf eine Reihe von Dorfbewohnern, die das Gentile des Kaisers führen, bestritt er die Richtigkeit der Ansicht Mommsens, die Zugehörigkeit zu einem städtischen Gemeinwesen sei als „Voraussetzung für das Anrecht auf die von Caracalla vergebene Civität betrachtet“ worden. Allerdings vermutete er im Hinblick auf einen unveröffentlichten Berliner Papyrus (P. 2348) vom Jahre 247/48, der eine Liste von einheimisch-ägyptischen Bauern ohne den Aureliernamen

¹¹ Dazu CIL XVI (1936), Nr. 138, 144, 146, 152, 154.

¹² l. c. S. 475.

¹³ l. c. S. 475—76: „Es kann auch hier nicht die Absicht sein, diese schwierigen und verwickelten Verhältnisse beiläufig klar zu legen“.

¹⁴ Schiller, *Geschichte der Röm. Kaiserzeit* I, 2 (1883), S. 750/51. Jung, *Wiener Studien* 12 (1890), S. 119 Anm. 98. Mitteis, *Reichsrecht*, S. 159 ff. In ähnlichem Sinne: Herzog, *Staatsverfassung* II, S. 476/77. Kornemann, *RE Suppl.* I (1903), Sp. 314 s. v. *civitas*. Vergleiche aber auch Marquardt, *Staatsverwaltung* I, S. 212; 444. Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte* S. 97. v. Rohden, *RE* II, Sp. 2446 s. v. *Aurelius* Nr. 46, die entgegen der herrschenden Lehre, aber ohne nähere Begründung, Civitätsverleihung an alle *peregrini* annehmen.

¹⁵ Die beste Zusammenfassung des Forschungsstandes kurz vor Publikation des P. Giss. 40 gibt Lefranc, *L'édit d'Antonin Caracalla sur le droit de cité*, Thèse Bordeaux 1907, S. 80 ff., insb. S. 85. Das Inschriften- und Papyrusmaterial ist freilich in viel zu geringem Umfange verarbeitet.

¹⁶ *Hermes* 27 (1892), S. 294 ff.

¹⁷ l. c. S. 295.

enthält, den Ausschluß der niederen enchorischen Bevölkerung. Für eine Lösung des Problems erschien Wilcken indes das publizierte Material noch zu spärlich¹⁸.

3. Genauere Ergebnisse glaubte dann der Rechtshistoriker P. M. Meyer in seiner 1900 erschienenen Schrift *Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten* vorlegen zu können¹⁹. Anlässlich dieser Untersuchung über die militärischen Einrichtungen der Römer, soweit sie auf ptolemäischer Grundlage beruhen²⁰, insbesondere über die nach Meyer schon ptolemäische Unterscheidung der Bevölkerung in sog. ἐπικεκριμένοι (von der Kopfsteuer ganz oder teilweise befreite Klassen) und λαογραφούμενοι (Kopfsteuerpflichtige) gab er²¹ eine Übersicht über die Wirkung der C. A. in Ägypten, wie sie nach den damals verfügbaren Quellen ersichtlich war. Ausgehend von dem schon von Wilcken²² als Unterscheidungsmerkmal benutzten Brauch der Neubürger, ihrem bisherigen Einzelnamen das Gentilnomen des Kaisers, dem sie ihr römisches Bürgerrecht verdankten, als Pränomen voranzustellen, untersuchte Meyer die damals vorliegenden Urkundenpublikationen auf Aurelier bzw. nicht den Aureliernamen führende Einwohner Ägyptens²³. Er gelangte dabei zu dem Ergebnis, daß nur eine verhältnismäßig dünne, vorwiegend durch das Griechentum repräsentierte Oberschicht der ägyptischen Provinzialbevölkerung durch den Civitätserlaß betroffen worden sei, nämlich sämtliche Gaubeamte, bestimmte privilegierte Klassen in den Metropolen und Dörfern, gewisse Priester jedes Tempels, alle Alexandriner und alle Eigentümer von Katökenland²⁴. Diese Kategorien der ägyptischen Neurömer entsprechen nach Meyer den ἐπικεκριμένοι, während der kopfsteuerpflichtige Teil der Bevölkerung auch nach 212 insgesamt im Stande der Peregrinität verblieb²⁵.

4. Ein Gegengewicht gegen diese sich rasch durchsetzende Auffassung versuchte eine — in Deutschland allerdings bis heute kaum bekannte — Arbeit von L e f r a n c²⁶ aus dem Jahre 1907 zu bilden. Der Verfasser berief sich für seine der herrschenden französischen Lehre entsprechende Ansicht, die C. A. habe keinerlei wesentliche Einschränkungen enthalten, in erster Linie auf die Unzweideutigkeit der literarischen Überlieferung²⁷. Gewisse Ausnahmen vermutete auch er, beschränkte sie aber auf diejenigen Peregrinen, die nicht der Abstammung nach peregrin waren, sondern es durch Freilassung oder Verurteilung geworden waren, also die Latini Iuniani, die libertini dediticii sowie diejenigen römischen Bürger, die vor 212 eine *capitis deminutio media* erlitten hatten²⁸. Eine so weitgehende Einschränkung des betroffenen Bevölkerungskreises, wie M o m m s e n²⁹ sie postuliert habe, mache indes die Ausnahme zur Regel. Außer-

¹⁸ M o m m s e n trug dieser Auffassung übrigens dadurch Rechnung, dass er in seinem Strafrecht (1899), S. 124 Anm. 2 die Mitglieder der Boulai und deren Descendenten in den Kreis der Neubürger einbezog.

¹⁹ Insb. S. 136 ff.

²⁰ L. c. S. 101 ff.

²¹ L. c. S. 136—144.

²² *Hermes* 27 (1892), S. 294 ff.

²³ Seine Beurteilungsmethode wurde widerlegt von Bickermann, *Edikt* S. 27 ff.

²⁴ M e y e r, *Heerwesen*, S. 142.

²⁵ L. c. S. 143.

²⁶ *L'édit d'Antonin Caracalla sur le droit de cité*.

²⁷ S. 85.

²⁸ S. 86.

²⁹ M e y e r s *Heerwesen* war dem Verf. anscheinend noch unbekannt.

dem bleibe es dann unerklärlich, auf welche Weise diese auch nach 212 *peregrini* gebliebene Bevölkerung früher oder später doch in den Besitz des Bürgerrechts gekommen sei³⁰, da man aus späterer Zeit keine umfassenden Civitätsverleihungen kenne.

Die geringe Wirkung von L e f r a n c's Argumentation hat wohl darin ihren Grund, daß er sich ausschließlich auf die literarische Tradition stützte und den Urkunden, aus denen gerade zu jener Zeit die deutsche Forschung das entgegengesetzte Ergebnis gewonnen zu haben glaubte, keinerlei Aufmerksamkeit widmete.

5. Als ein Zufall von besonderer Bedeutung für die Geschichte des behandelten Problemkreises muß es erscheinen, daß es P. M. M e y e r war — derselbe, der in seinem *Heerwesen* jene oben dargelegte präzisierete Stellungnahme vorgelegt hatte — dem bei der Bearbeitung der Gießener Papyri eine Urkunde in die Hand fiel, in der er u. a. eine griechische Übersetzung des berühmten Edikts des Caracalla erkannte. Die mehrfach angekündigte und von der Wissenschaft ungeduldig erwartete³¹ Publikation dieses Papyrus erschien 1910 im 2. Heft der Papyri des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen als Nr. 40, dessen col. I den hier interessierenden Erlaß enthält. M e y e r gab ihm in seiner Edition³² die folgende Form:

1. [Αὐτοκράτωρ Καίσαρ Μάρκος Αὐρήλιος Σεουήρος] Ἄντωνῖνο[ς] Σ[εβαστὸς] λέγει.
2. [Νυνὶ δὲ χρ]ῆ μᾶλλον ἀν[αβαλόμενον τὰς] αἰτίας κ[α]ὶ το[ύς] λ[ιβ]έλλου[ς]
3. [ζητεῖν, ὅπως ἀν τοῖς θ]εοῖς τ[οῖς] ἀθ[αν]άτοις εὐχαριστήσοιμι, ὅτι τῆ τοιαύτη
4. [νίκη σῶσ]ιν ἐμὲ συν[ετή]ρησαν. Τοιγαροῦν νομίζω [ο]ὔτω με-
5. [γαλοπρεπῶς καὶ εὐσεβ]ῶς δύν[α]σθαι τῆ μεγαλει[ό]τητι αὐτῶν τὸ ἰκανὸν ποι-
6. [εῖν, εἰ τοὺς ξένους, ὅσ]ακις ἐὰν ὑ[π]εισέλθ[ωσ]ιν εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους,
7. [εἰς τῶ]ν θεῶν συνεπενέγ[κ]οιμι, δίδωμι τοῖς σ[υνάπα-
8. [σιν ξένοις τοῖς κατὰ τ]ὴν οἰκουμένην π[ο]λιτ[ε]ίαν Ῥωμαίων, [μ]ένοντος
9. [παντὸς γένους πολίτευμ]άτων, χωρ[ίς] τῶν [δεδ]ειτικίων.

In seinem eingehenden Kommentar³³ führte M e y e r aus, die Worte Z. 9: χωρ[ίς] τῶν [δε]δειτικίων könnten „sowohl aus sachlichen wie aus sprachlichen Gründen“ nur als Einschränkung des mit Z. 7: Δίδωμι beginnenden Tenors des Edikts verstanden werden. Für seine Restitution des Anfangs der Z. 9 berief sich Meyer auf die von Mommsen³⁴ vertretene Ansicht, die C. A. habe eine nur personale Wirkung gehabt, an der Verfassung der peregrinen Gemeinden also nichts geändert. Daraus ergab sich für M e y e r:

- a) das Fortbestehen der bisherigen staatsrechtlichen Unterschiede der im Reichsverband stehenden Gemeinwesen,

³⁰ Zur Zeit Justinians hat das römische Bürgerrecht auch diejenigen Bevölkerungsschichten umfasst, deren Ausschluss hier erörtert wird, vgl. Nov. 78 c. 5, M i t t e i s, *Grundzüge*, S. 289 und W i l c k e n, *Archiv f. Pap.* 5 (1913), S. 428, wo der Einwand kurz behandelt ist.

³¹ P. M. M e y e r, *ZSS* 29 (1908), S. 373/74. Collinet, *NRH* 33 (1909), S. 507. W i l c k e n, *Archiv f. Pap.* 5 (1913), S. 184.

³² Z. 1—9 des P. Giss. 40 I in der Herstellung von M e y e r mit den Emendationen von S c h u b a r t, *P. Giss.* fasc. 3, S. 164. Z. 10—16 verlohnen wegen ihrer grossen Lücken einer Wiedergabe nicht.

³³ *P. Giss.* fasc. 2, S. 30.

³⁴ *Staatsrecht* 3. Aufl. III, S. 699 ff., dieselbe Auffassung vertrat S a v i g n y *Gesch. d. Röm. Rechts im MA*, 2. Aufl. I § 22, S. 87.

b) der Ausschluß der *dediticii* von der Bürgerrechtsverleihung. Unter diesen verstand Meyer, gestützt auf Gaius I, 14 und Ulp. reg. 20, 14, die sog. *peregrini dediticii*, die „Nichtbürger schlechtesten Rechtes“, deren Merkmale seien: die Nichtzugehörigkeit zu einer Gemeindeorganisation irgendwelcher Art und ferner die ihnen auferlegte Kopfsteuer³⁵. Beide Kriterien betrachtete Meyer³⁶ bei der Masse der einheimischen, in den Ostprovinzen namentlich der nichtgriechischen Bevölkerung als gegeben.

Ferner zählte Meyer zu den von der C. A. Ausgeschlossenen die sog. *barbari dediticii*, unterworfenen und innerhalb des Reichsgebiets angesiedelte Barbaren, und die Freigelassenenkategorie derer, *qui dediticiorum numero sunt*³⁷.

Diese Interpretation des P. Giss. 40 I mit ihrem Ausschluß der *dediticii*, in denen Meyer in erster Linie die sog. *peregrini dediticii*, auf Ägypten bezogen also die enchorische Bevölkerung sah, schien in schlagender Weise die Richtigkeit der Thesen zu bestätigen, die Meyer 10 Jahre zuvor an Hand der Urkunden formuliert hatte³⁸: Zulassung der gemeindlich organisierten Griechen, insbesondere der Bürger der vier Griechenstädte Ägyptens (Naukratis, Alexandria, Ptolemais und als spätere Gründung Antinoopolis) sowie einer dünnen Oberschicht der übrigen Provinzialbevölkerung, hauptsächlich repräsentiert durch die Beamtenschaft und die Honoratiorenfamilien — Ausschluß dagegen aller übrigen, im Zustande reiner Unterworfenheit lebenden Ägypter, der *peregrini dediticii* = λαογραφούμενοι.

In der Tat hat diese Meyer'sche Ansicht, die das Problem auf eine in jeder Hinsicht befriedigende Weise zu lösen schien, die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Tragweite der C. A. auf Jahrzehnte hinaus bestimmt. Sie fand ebensoviele Gegner wie Anhänger und befruchtete, indem sie gerade durch ihre Geschlossenheit und scheinbare Unangreifbarkeit zu immer neuer Auseinandersetzung verlockte, auf lange Zeit die Diskussion.

6. Die Rezensionen von P. Giss. Fasc. 2³⁹, die ohne Ausnahme der Besprechung des „Glanzstücks der Sammlung“ (Wilcken) einen bevorzugten Platz einräumten, ergaben erwartungsgemäß noch keine neuen Gesichtspunkte. Wenn gegen Meyers textliche Vorschläge auch hier und dort Bedenken geäußert wurden⁴⁰,

³⁵ Über den Zusammenhang zwischen gewaltsamer Unterwerfung und Kopfsteuer: Tscherikover, *JJP* 4 (1950), S. 179 ff.

³⁶ P. Giss. fasc. 2, S. 31/32.

³⁷ Gaius I, 13 ff.

³⁸ *Heerwesen*, S. 136 ff.

³⁹ Arangio-Ruiz, *BIDR* 24 (1912), S. 215. Collinet, *NRH* 33 (1909), S. 507 (vgl. dazu die neuere Stellungnahme desselben Verf. in *La Papyrologie et l'Histoire du Droit* (Papyri und Altertumswissenschaft, Münch. Beitr. 19, 1934), S. 191, wo er an dem Ausschluss der *dediticii* festhält). Mitteis, *ZSS* 31 (1910), S. 386. Reinach, *Compt. Rend. Acad. Inscript.* 1910, S. 132 ff. De Ricci, *Rev. Et. Gr.* 34 (1921), S. 277, vgl. aber auch ebd. 36 (1923), S. 286 und 37 (1924), S. 105. Schubart *DLZ* 31 (1910), Sp. 1312 f. und 2269 f. O. Ph. Th. Schulz, *Philol. Wochenschr.* 30 (1910), Sp. 1206. Viereck, *Byz. Ztschr.* 19 (1910), S. 679 ff. Wenger, *VJSchrSozWiGesch.* 9 (1911), S. 191 ff. Wilcken, *Archiv f. Pap.* 5 (1913), S. 426 und 6 (1920), S. 285. Hierher gehört ferner Jouguet's Stellungnahme *Rev. de Phil.* 34 (1910), S. 56, obwohl es sich hierbei nicht eigentlich um eine Rezension handelt.

⁴⁰ Jouguet *l. c.*, Reinach, *l. c.*, S. 132. Wilcken, *l. c.*, S. 427.

so fand er doch in der Sache uneingeschränkte Zustimmung. Das war umso mehr der Fall, als unmittelbar im Anschluß an das Erscheinen von P. Giss. fasc. 2 sich Wilcken⁴¹ nachdrücklich für die Meyer'sche Hypothese ausgesprochen und zum weiteren Beweise ihrer Richtigkeit versucht hatte, das bislang ungeklärte Wort *ὁμόλογος*, für dessen Zusammenhang mit der Kopfsteuer nach den Urkunden manches zu sprechen schien, als griechische Übersetzung von *dediticius* zu deuten. Dieser Nachweis wäre, wenn er auf die Dauer der Kritik hätte standhalten können, in der Tat für die Stützung der Meyer'schen Ansicht von erheblichem Wert gewesen. Er hätte gezeigt, daß der Ausdruck *dediticius*, von dem Meyer selbst eingestand⁴², er begegne zur Zeit der C. A. weder bei den Autoren noch in den Urkunden, in der Praxis doch auf die von Meyer als *peregrini dediticii* gefaßte Bevölkerungsschicht angewandt wurde, eben nur — was ganz natürlich gewesen wäre — in Form seines griechischen Äquivalents *ὁμόλογος*.

Diese Identifizierung von *dediticius* und *ὁμόλογος* — im Kern schon deshalb unwahrscheinlich, weil man solch langes Fortwirken einer vom Sieger geprägten, wenig ehrenvollen Bezeichnung bei den Unterworfenen kaum erwarten darf — fand nur geringen Beifall⁴³. Sie konnte wenige Jahre später durch die Herausgeber der P. Ryl. II⁴⁴ schlüssig widerlegt werden, was eine weitere Erörterung der Kontroverse hier entbehrlich macht.

7. Indes konnte das zunächst die gesicherte Position der Lehre P. M. Meyers ebensowenig erschüttern wie die — schon im Jahre 1911 — mit beachtenswerten Gründen vorgetragene Kritik Jouguet's⁴⁵ an der Textherstellung Meyers. Jouguet fand „rien de plus incertain que les suppléments proposés“ und wies besonders auf die merkwürdige Stellung der Ausnahme „χωρίς τῶν δεδειτικίων“ hin, die durch den — einen ganz neuen Gedanken enthaltenden — Einschub μένοντος κτλ. vom Hauptsatz getrennt sei: „Il est plus naturel de penser que les mots χωρ[ις] εἰτικίων doivent se rapporter à ce qui précède immédiatement“.

Damit war der entscheidende Einwand, der bald die Diskussion beherrschen sollte, zum ersten Male ausgesprochen, ohne daß Jouguet dessen volle Tragweite schon überblickt hätte. In der Sache war er nämlich nicht wesentlich verschiedener Ansicht als Meyer selbst, vermutete wie dieser den Ausschluß eines breiten Bevölkerungsteils⁴⁶ und akzeptierte dessen Theorie, die *λαογραφούμενοι* seien

⁴¹ bei Rostovtzeff, *Kolonat* (1910), S. 220—223 und *Grundzüge*, S. 56, 59/60.

⁴² P. Giss. fasc. 2, S. 31.

⁴³ An zustimmenden Äusserungen sind — ausser Rostovtzeff, *Kolonat* S. 220 — zu nennen: Arangio-Ruiz, *BIDR* 24 (1912), S. 216/17. Kniep, *Gai inst. comm.*, S. 110. Balog, S. 116/17. Mitteis, *ZSS* 31 (1910), S. 387 ff. und — vorsichtiger — *Grundzüge*, S. 289. Preisigke-Kießling, *WB* II, s. v. *ὁμόλογος* Nr. 5, III Abschn. 15 s. v.

⁴⁴ Johnson-Martin-Hunt, P. Ryl. II, (1915), S. 287/88. Ausserdem Van Groningen, *Mnemosyne* NS 15 (1922), S. 124 ff. Eine verspätete Widerlegung bei D'Ors, *Estudios* IV (1946), S. 24—26. Vielleicht ist von Interesse, dass Wilcken selbst seine Hypothese aufgegeben hat. In seinem Handexemplar der *Grundzüge*, das ich einsehen konnte, sind die Ausführungen S. 59 unter Hinweis auf P. Ryl. II, Nr. 209 von Wilckens eigener Hand durchgestrichen.

⁴⁵ *La vie municipale*, S. 346 ff., insb., S. 354/55.

⁴⁶ *L. c.* S. 355.

die nicht mit der Civität Bedachten gewesen⁴⁷. Es lag Jouguet nur daran, darzutun, daß diese Auffassung, die auch er für sachlich zutreffend hielt, im Text des P. Giss. 40 I keine ausreichende Stütze finde⁴⁸. Leider belastete Jouguet seine bemerkenswerte Stellungnahme mit einer seinerseits vorgeschlagenen Wiederherstellung der Z. 9 des Edikts, die weder paläographisch noch sachlich große Wahrscheinlichkeit beanspruchen kann⁴⁹.

8. Eine eingehende Studie widmete, ebenfalls kurz nach Erscheinen des P. Giss. 40, den aufgeworfenen Fragen ein anderer französischer Gelehrter, M. J. Bry⁵⁰. Außer einer vorsichtigen Kritik an Meyers Ergänzung der μένοντος — Klausel⁵¹ bestritt er energisch Meyers Identifizierung der *dediticii* mit den λαογραφούμενοι, warf Meyer insoweit eine willkürliche, durch nichts gerechtfertigte Ausdehnung des Begriffs der *peregrini dediticii* vor⁵² und lehnte den Ausschluß der λαογραφούμενοι schließlich mit der Begründung ab, es sei nicht denkbar, daß die Ausschließung eines so umfangreichen Bevölkerungsteils⁵³ in den literarischen Quellen ohne den geringsten Widerhall geblieben sei⁵⁴.

Der Beitrag Brys bleibt allerdings im wesentlichen bei der Kritik stehen. Zu einer selbständigen Interpretation konnte sich der Verfasser nicht durchringen⁵⁵, und so schloß er denn resignierend mit einem Wort Girards „Le papyrus de Giessen pose encore plus de problèmes qu'il n'en tranche“⁵⁶.

9. Es nimmt nicht weiter wunder, daß diese beiden kritischen Stimmen in dem sonst allgemeinen Beifall⁵⁷ der wissenschaftlichen Welt überhört wurden oder doch nicht die gebührende Aufmerksamkeit fanden. So glaubte Balogh⁵⁸ sich gegenüber den Einwänden Jouguet's mit dem Hinweis begnügen zu können, Jouguet sei der einzige, der sich der Meyer'schen Lehre nicht angeschlossen habe⁵⁹.

⁴⁷ L. c. S. 356.

⁴⁸ L. c. S. 355: „En somme, c'est bien moins le système de M. P. M. Meyer, qui s'appuie sur les restitutions du papyrus de Giessen que les restitutions qui sont amenées par le système.“ Ganz ähnlich, unabhängig von Jouguet, Bry, S. 21: „On ne peut donc pas dire que notre texte vienne appuyer cette théorie, puisqu'il n'est lui même appuyé que sur elle“.

⁴⁹ μένοντος /⁹[παντὸς γένους ὄνομα]μάτων χωρίς τῶν [γεντ]ειλικίων. Zur Kritik Bry, S. 23—25. G. Segrè, *BIDR* 32 (1923), S. 205 (= *Scripti Giuridici* II, S. 126). Capocci, S. 36—39.

⁵⁰ *Etudes Girard* I (1912), S. 1—42.

⁵¹ L. c. S. 20: „Le second membre de phrase, [μ]ένοντος [παντὸς γένους πολιτευμ]μάτων est reconstitué d'une manière très ingénieuse, mais très conjecturale aussi, au moyen de fragments infimes“.

⁵² L. c. S. 32.

⁵³ Für Ägypten wurde die Zahl der Neubürger nur auf 2 Mill. geschätzt gegenüber einer Gesamtbevölkerung von ca 7—7,8 Mill., Wilcken, *Archiv f. Pap.* 5 (1913), S. 428. Zur Gesamtinwohnerzahl vgl. Josephus, *bell. Iud.* 2, 16, 4 sowie die detaillierten Angaben bei Marquardt, *Staatsverwaltung* I, S. 439/40 und Meyer, *Heerwesen*, S. 113.

⁵⁴ L. c. S. 37.

⁵⁵ Vgl. S. 38—42.

⁵⁶ L. c. S. 42.

⁵⁷ Ausser den im folgenden genannten Autoren vgl. noch Brassloff, *Mitt. Deutsch. Arch. Inst. Rom* 26 (1911), S. 265/66. Taubenschlag, *Bull. Acad. Pol.* 1919—1920, S. 155.

⁵⁸ Das Alter der Ediktskommentare (1914), S. 124.

⁵⁹ Der Beitrag von Bry war dem Verf. offenbar noch unbekannt.

Bei anderen Autoren⁶⁰ kommen Jouguet und Bry überhaupt nicht zu Wort.

Im allgemeinen bemühten sich die ausnahmslos auf Meyers Seite stehenden Gelehrten deutscher Sprache um eine Festigung ihrer Position insbesondere gegenüber den entgegenstehenden kontemporären Zeugnissen des Ulpian und Cassius Dio. Dazu diente einmal die Annahme einer Interpolation des Ulpian-Exzerpts in Dig. I, 5, 17⁶¹ und gegenüber Cassius Dio der Hinweis auf dessen bekanntermassen mißgünstige Einstellung gegen Caracalla, die in diesem Fall die ernstesten Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit rechtfertigte⁶². Ferner wurden die Civitätsverleihungen in den Militärdiplomen des 3. Jh. als schlüssiger Beweis für das Fortbestehen der bisherigen Bürger- und Nichtbürgerkategorien angeführt⁶³. Zur staatsrechtlichen Stellung der Ägypter als *dediticii* machte Wilcken⁶⁴ aufmerksam auf die bekannte Korrespondenz zwischen dem jüngeren Plinius und dem Kaiser Trajan über die Erteilung des römischen Bürgerrechts an den Ägypter Harpocras, den Arzt des Plinius⁶⁵. Als dieser für Harpocras die römische Civität bei Trajan erbeten hatte, wurde er von *peritiores* darauf hingewiesen, er müsse zuvor *ei Alexandrinam civitatem impetrare, deinde Romanam, quoniam esset Aegyptius*, was er verabsäumt hatte in der Annahme *inter Aegyptios ceterosque peregrinos nihil interesse*⁶⁶.

Schließlich wurde — auf Grund der allgemein angenommenen Unvereinbarkeit der Kopfsteuer mit dem römischen Bürgerrecht⁶⁷ — der Ausschluß der *dediticii* = λαογραφούμενοι von der Civität auch mit der fiskalischen Erwägung begründet, bei seinem bekannten Geldmangel habe Caracalla unmöglich auf das erhebliche Kopfsteueraufkommen der Provinzen verzichten wollen⁶⁸. Die Kritik beschränkte sich ausschließlich auf gelegentliche Zweifel an der wörtlichen Richtigkeit der Meyer'schen Ergänzung der großen Lücke am Anfang der Z. 9 des P. Giss. 40 I⁶⁹.

10. Ein Gegenstoß erfolgte 1917, wiederum von ausländischer, diesmal italienischer Seite. Anknüpfend an eine Textherstellung G. Segrè's⁷⁰ unterzog Beltrami⁷¹ den P. Giss. 40 I einer sprachlichen Untersuchung. Der einzige wesentliche Unterschied des Segrè'schen Textes gegenüber dem von Meyer bestand darin, daß nach Z. 9 πολιτευμάτων das Komma fehlte. Den damit ausge-

⁶⁰ Krüger, *Quellen* (1912), S. 130 ff. v. Scala, *Aus der Werkstatt des Hörsaals* (1914), S. 31 ff.

⁶¹ P. M. Meyer. *P. Giss.* fasc. 3, S. 165: ... *qui sunt (peregrini exceptis dediticii)*. Derselbe, *Jur. Pap.* Nr. 1, Anm. 7—9. Collinet, *NRH* 33 (1909), S. 507. Mitteis, *ZSS* 31 (1910), S. 388. Jouguet. *Rev. de Phil.* 34 (1910), S. 56. Kniep. *Gai comm.* S. 107. Krüger, S. 130. Balogh, S. 125, Moinier, S. 71.

⁶² v. Scala, S. 35/36. Balogh, S. 127.

⁶³ Wilcken, *Grundzüge*, S. 56. Balogh, S. 121/22.

⁶⁴ *Archiv f. Pap.* 5 (1913), S. 427. Ebenso Kniep, *Gai inst. comm.*, S. 110/11.

⁶⁵ *Ep.* X, 5, 6, 7, 10.

⁶⁶ *Ep.* X, 6.

⁶⁷ Wilcken, *Ostraka* I, S. 240.

⁶⁸ Wilcken, *Archiv f. Pap.* 5 (1913), S. 429/30. Balogh, S. 128/9.

⁶⁹ Wilcken, *Grundzüge*, S. 56 Anm. 1. Krüger, S. 130 Anm. 25.

⁷⁰ *Atti Soc. Ital. progr. scienze*, 7. riunione, 1913, S. 1013.

⁷¹ *Riv. Fil.* 45 (1917), S. 16 ff.

spröchenen Gedanken griff Beltrami auf und vertrat vom Blickpunkt des Philologen die Auffassung, der Satzteil *χωρίς τῶν δεδειτυκίων* könne nur zu der unmittelbar vorhergehenden *μένοντος* — Klausel gezogen werden, schränke also den in dem Gen. abs. enthaltenen Gedanken ein und nicht den des mit *δίδωμι* beginnenden Hauptsatzes⁷². Zum Beweise machte er aufmerksam auf eine ähnlich konstruierte Stelle bei Tatianus (ad. Graecos 42). Als Philologe scheute sich Beltrami jedoch, unter diesem neuartigen⁷³ sprachlichen Gesichtspunkt den Gießener Papyrus auch sachlich neu zu interpretieren und überließ diese Aufgabe den Rechtshistorikern⁷⁴.

11. Zurückhaltung gegenüber der Meyer'schen Erklärung der Gießener Urkunde spricht schließlich auch aus der kurzen Stellungnahme Kipp⁷⁵. Er blieb zwar bei der sprachlichen Beziehung der Ausnahme auf den Hauptsatz und hielt daher eine Interpolation von Ulp. Dig. I, 5, 17 für nicht ausgeschlossen, aber den Umfang der Ausnahme, die Reichweite der Kategorie der Deditizier, erklärte er für nicht sicher bestimmbar. Gegen die Vermutung von Mitteis⁷⁶, der größere Teil der im Reiche lebenden Menschen sei auch nach Caracalla ohne römisches Bürgerrecht gewesen, bemerkte Kipp⁷⁷, dazu wolle der Text des Erlasses (*ἀπα/ῶσιν ... κατὰ τὴν οἰκουμένην*) schlecht stimmen.

Während des nun folgenden Jahrzehnts⁷⁸ von 1920 bis 1930 stand das Studium der C. A. — nunmehr untrennbar verbunden mit der Exegese des P. Giss. 40 I — im Zeichen zweier bedeutender Strömungen: einmal der Abkehr zunächst der italienischen, später eines ansehnlichen Teiles der gesamten internationalen Forschung von der Lehre P. M. Meyers über den Umfang der durch das Edikt zu Römern gewordenen Bevölkerungsgruppen; zum anderen im Zeichen des durch E. Bickermanns Dissertation hervorgerufenen Streites über die Identität des P. Giss. 40 I mit der C. A.

12. Betrachten wir zunächst die erstgenannte Entwicklung. Nachdem schon Jouguet⁷⁹ und Beltrami⁸⁰ aus sprachlichen Gründen die Verknüpfung der einschränkenden Klausel Z. 9: *χωρίς τῶν δεδειτυκίων* mit dem Hauptsatz abgelehnt hatten, führte — daran anknüpfend — der italienische Rechtshisto-

⁷² L. c. S. 22.

⁷³ Wie erinnerlich, hatte schon Jouguet, *Vie municipale*, S. 354 (s. oben Nr. 7) diese syntaktische Beziehung für die einzig richtige gehalten.

⁷⁴ Beltrami, S. 22.

⁷⁵ *Gesch. d. Quellen d. Röm. Rechts* (1919), S. 17/18

⁷⁶ *Grundzüge*, S. 289.

⁷⁷ S. 18, Anm. 27.

⁷⁸ Zu dessen Beginn hatte Meyer anlässlich der Herausgabe seiner *Juristischen Papyri* (1920) seine Ansicht nochmals bekräftigt (Nr. I), Text in revidierter Form mit den Emendationen von Schubart, *P. Giss.* fasc. 3, S. 164. Der Text ist wieder abgedruckt bei Riccobono, *Leges (Fontes I, 1941)* Nr. 88, S. 445 ff. unter anmerkungsweise Wiedergabe der wichtigsten späteren Konjekturen). Girard, *Textes* 1923, S. 203 ff. übernahm diese Fassung. Auch der inhaltlichen Interpretation Meyers stimmte Girard im wesentlichen zu, vermutete sogar noch weitere Beschränkungen. Vgl. Girard-Senn, *Manuel* (1929), das nahezu zur Ansicht Mommsens zurückkehrt mit der Vermutung, nur die Bürger der „villes chef lieux“ hätten das Bürgerrecht bekommen (S. 128, Anm. 4).

⁷⁹ Oben Nr. 7.

⁸⁰ Oben Nr. 10.

riker G. Segrè im Jahre 1923⁸¹ den ersten massiven Angriff gegen die herrschende Lehre unter inhaltlichen Gesichtspunkten. Gestützt auf eine eingehende Untersuchung der literarischen Quellen zur C. A.⁸² gelangte Segrè — ohne den Wortlaut der Meyer'schen Textherstellung anzutasten, die ihm gedanklich und sprachlich sehr zusagte⁸³ — zu der Feststellung, inhaltlich stoße Meyers Interpretation der Z. 7—9 jedoch auf folgende, unüberwindliche Widerstände⁸⁴:

- a) Die Gleichung *dediticius* = λαογραφούμενος sei nirgends bezeugt.
- b) Der ungeheure Umfang der Ausnahme stünde in unerträglichem Gegensatz zu den in diesem Punkte eindeutigen und übereinstimmenden literarischen Zeugnissen.
- c) Weder die in Z. 2—7 des Erlasses noch die von Cassius Dio (77, 9, 5, oben Anm. 2) angegebenen Motive des Edikts sprächen in irgendeiner Weise für eine so begrenzte Wirkung; die fiskalische Begründung Dios insbesondere deshalb nicht, weil der Erwerb der Civität nicht ohne weiteres die Befreiung von der Kopfsteuer zur Folge gehabt habe.
- d) Selbst wenn sich herausstellen sollte, daß die Mehrzahl der Ägypter nicht in den Genuß des Bürgerrechts gekommen seien, so liege dafür eine brauchbare Erklärung in der besonderen staatsrechtlichen Stellung Ägyptens und seiner nichthellenischen Einwohner⁸⁵. Davon könne sehr wohl an anderer Stelle des Edikts (Z. 19: 'Ελλη[ν]ες) die Rede gewesen sein.

Diese Gründe im Verein mit der sprachlichen Gewaltsamkeit, die χωρις — Klausel auf den Hauptsatz zu beziehen, veranlaßten Segrè, die Meyer'sche Interpretation insoweit als unrichtig fallen zu lassen⁸⁶. Stattdessen verband er unter Zugrundelegung des Meyerschen Textes die durch χωρις eingeleitete Ausnahme mit der unmittelbar vorhergehenden Salvationsklausel und folgerte, die Garantie der gemeindlichen Einrichtungen habe sich nur auf die *civitates Romanae, Latinae* und *peregrinae autonomae* bezogen, nicht aber auf die sog. *civitates stipendiariae* oder *dediticiae*. Hinsichtlich der letzteren habe sich der Kaiser eine administrative Neuordnung vorbehalten wollen⁸⁷.

13. Diese Thesen G. Segrè's fanden noch im selben Jahr die Zustimmung P. Bonfante's, der sich ihnen ohne Vorbehalt anschloß⁸⁸. Zwar habe, so führte Bonfante aus⁸⁹, der Begriff der *peregrini dediticii* auch zur Zeit Caracallas noch die ihm von Gaius I, 14 zugeschriebene Bedeutung gehabt, nämlich als Gegensatz zu den *peregrini liberi* und *foederati*; doch sei es absurd, anzunehmen, nur die letzteren seien durch die C. A. betroffen worden. Der Kaiser habe sich vielmehr nur das Recht sichern wollen, zum Unterschied von den *civitates liberae* und *foederatae* die Verfassungen der sonstigen provinzialen Gemeinden zu reformieren.

⁸¹ *BIDR* 32 (1923), S. 191—211.

⁸² *L. c.* S. 193—200. *Scritti Giuridici*, S. 102—114.

⁸³ *L. c.*, S. 206. *Scr. Giur.*, S. 127.

⁸⁴ *L. c.*, S. 210/11.

⁸⁵ Dazu allgemein Mommsen, *Römische Geschichte* V, 5. Aufl., S. 560 ff.

⁸⁶ *L. c.*, S. 211. *Scr. Giur.*, S. 134.

⁸⁷ Segrè, *L. c.*, S. 211. *Scr. Giur.*, S. 134.

⁸⁸ *Storia* I, S. 357 f.

⁸⁹ *L. c.*, S. 358, Anm. 1.

14. Gleichfalls zustimmend äußerte sich de Francisci⁹⁰ anlässlich der Besprechung einer Studie Taubenschlags⁹¹, in welcher dieser noch der Meyer'schen Auffassung gefolgt war.

15. Im Jahre 1925 fand G. Segrè dann Gelegenheit, seine Lehre in erweiterter Form und mit z. T. noch eingehenderer Begründung der Wissenschaft vorzulegen⁹². Er wies hier nochmals hin auf den schroffen Widerspruch zwischen der Meyer'schen Lehre und der literarischen Tradition⁹³, die ausnahmslos den Kreis der Betroffenen mit *ἅπαντες* bzw. *omnes* bezeichne. Neu in Segrè's Argumentation ist der Hinweis auf das *ἅπασιν* in Z. 7/8 des P. Giss. 40 I⁹⁴. Im Sinne Meyers müßten die Worte des Kaisers also lauten: „concedo la cittadinanza a tutti quanti i *peregrini* (o alla totalità dei *peregrini*), fatta eccezione di una grande parte di essi“⁹⁵, wodurch der Widerspruch offensichtlich werde.

Ferner unternahm Segrè hier den Versuch, den in seiner ersten Studie unterbliebenen Nachweis der Wirkungslosigkeit des Bürgerrechtserwerbs auf die Kopfsteuerpflicht nachzuholen⁹⁶, ein Nachweis, der damals freilich auf recht schwachen Füßen stand, da er sich nicht auf urkundliche Belege stützen konnte und den Feststellungen Wilckens⁹⁷ an Hand der Ostraka widersprach.

16. In einer Besprechung der Arbeiten von G. Segrè verteidigte P. M. Meyer⁹⁸ seinen bekannten Standpunkt. Er gab allerdings — entgegen der Erstedition des P. Giss. 40 I⁹⁹ — zu, daß die von Jouguet, Beltrami und nunmehr auch Segrè vertretene syntaktische Konstruktion des dispositiven Teils des Edikts manches für sich habe, ja sogar wahrscheinlicher sei. In der Sache jedoch hielt er streng an seiner bisherigen Meinung fest, die *dediticii* = *λογραφοῦμενοι* seien von der Verleihung ausgenommen gewesen, und das nicht bloß in Ägypten, sondern in allen Provinzen, wenn auch die Zahl der nachantoninischen Nichtbürger in Ägypten besonders umfangreich gewesen sein möge. Diese Auffassung begründete Meyer wiederum mit seinen Urkundenstudien über die Namensführung im *Heerwesen*¹⁰⁰ mit den *tabulae honestae missionis* der *castellani*, *classarii* und *equites singulares* sowie damit, daß die Vollkopfsteuerzahler ihre *λογαφία* nach 212 weiterbezahlten¹⁰¹ — was Meyer offenbar mit der Stellung eines *civis Romanus* für unvereinbar hielt.

⁹⁰ *BIDR* 33 (1924), S. 248 ff.

⁹¹ Oben Anm. 57.

⁹² *Studi Perozzi*, S. 139—219, mit geringfügigen Abweichungen und Nachträgen in *Scr. Giur.* 170—271.

⁹³ *Studi Perozzi*, S. 174. *Scr. Giur.*, S. 172.

⁹⁴ *L. c.*, S. 176.

⁹⁵ Ebenda.

⁹⁶ *L. c.*, 182—184.

⁹⁷ *Ostraka* I, S. 240.

⁹⁸ *ZSS* 46 (1926), S. 264—267.

⁹⁹ *P. Giss.* fasc. 2, S. 30.

¹⁰⁰ Oben Nr. 3.

¹⁰¹ Die von Meyer, *l. c.*, S. 266 zur Begründung angeführten Urkunden (BGU 618 I, 13. 667, 13. SB 5677, 10; 16. P. Tebt. II 479) enthalten mit Ausnahme von SB 5677 nur indirekte Hinweise auf das Weiterbestehen der Kopfsteuer. Auch aus SB 5677 lässt sich über die Civität des Steuerzahlers nichts entnehmen.

17. Im Anschluß an die Studien Segrè's erschien noch im Jahre 1925 eine sehr umfangreiche und gründliche Abhandlung von V. Capocci¹⁰², der die bis dahin zum Thema erschienene Literatur erschöpfend verarbeitete, ohne allerdings zu wesentlichen neuen Gesichtspunkten zu gelangen. Bei der Behandlung der hier interessierenden Frage lehnte sich Capocci eng an G. Segrè an, dessen Textherstellung des Papyrus er auch übernahm¹⁰³. Wie Segrè war er der Ansicht, die Zahlung der Kopfsteuer sei mit der *civitas Romana* durchaus vereinbar¹⁰⁴, einen Nachweis konnte aber auch er nicht erbringen¹⁰⁵. Die Civitátserteilungen in den Militárdiplomen erklärte Capocci damit, daß im 3. Jh. schon zahlreiche auswärtige, aus Gebieten außerhalb des Imperium stammende Soldaten in den weniger angesehenen Einheiten des römischen Heeres gedient hätten¹⁰⁶, ein Argument, das in der Diskussion über die *diplomata militaria* seitdem vielfach aufgegriffen wurde. Dieselbe Erklärung gab Capocci für das Auftreten von *peregrini iuris feminae* in den *connubium*-Verleihungen der Militárdiplome.

18. In einer kurzen Besprechung der Arbeit Capocci's nahm P. M. Meyer¹⁰⁷ im wesentlichen Bezug auf seine gegen G. Segrè gerichtete Argumentation (oben Nr. 16).

19. Im großen Ganzen zustimmend zur Interpretation Segrè's und Capocci's sprachen sich im folgenden Jahre Abbott und Johnson¹⁰⁸ aus. In der Tatsache, daß der Übersetzer das Wort *dediticii* nach der lateinischen Vorlage des Erlasses beibehalten hatte, sahen sie einen weiteren Grund dafür, daß weder λαογραφούμενοι noch ὀμολογοί ein griechisches Äquivalent für diesen Terminus bildeten¹⁰⁹. Den Grund für das Edikt erblickten sie allerdings — abweichend von den bisher dazu vertretenen Meinungen — darin, daß der finanziellen Notlage der provinziellen Kommunen gesteuert werden sollte. Durch die zahlreichen Einzelverleihungen des Bürgerrechts sei die Anzahl der liturgiepflichtigen Bürger so zurückgegangen¹¹⁰, daß für die übrigen, meist auch weniger finanzkräftigen Bewohner die Last der munera geradezu erdrückend geworden sei¹¹¹. Eine gleichmäßigere Verteilung der Lasten sei daher dringend geboten gewesen, um den Zusammenbruch der gemeindlichen Organisation zu verhüten. Daß die C. A. diese

¹⁰² *Atti R. Acc. Naz. Lincei* VI ser. I (1925), S. 5—136. Bespr.: Bell, *JEA* 13 (1927), S. 114.

¹⁰³ *l. c.*, S. 52.

¹⁰⁴ *l. c.*, S. 105.

¹⁰⁵ Die Bezugnahme auf P. Lond. III 955, S. 127, 6; 16. Wilcken, *Chrest.* 425, 6 und P. Oxy. X, 1306 besagt nicht viel, da das eine nähere Wohnungsangabe in Hermupolis sein kann (so die Hrsg.), was C. für einen Hinweis auf die Kopfsteuerpflicht von 24 Dr. hält (xδ). Im Falle des P. Oxy. X 1306 handelt es sich um einen Zwölfdrachmenzahler, also einen Angehörigen der privilegierten Klasse, für die auch P. M. Meyer den Erwerb des Bürgerrechts nicht bestritt, vgl. *ZSS* 46 (1926), S. 266/67.

¹⁰⁶ Capocci, S. 116.

¹⁰⁷ *ZSS* 48 (1928), S. 595.

¹⁰⁸ *Municipal Administration*, S. 547—550.

¹⁰⁹ *l. c.*, S. 548.

¹¹⁰ Über das Verhältnis: Römisches Bürgerrecht — Liturgiepflicht vgl. jedoch das III. Edikt von Kyrene, Z. 57/58, dazu u. a. de Visscher, *Recueil*, S. 87 ff. Wilhelm, *Anz. Akad.* Wien 80 (1943), S. 2—10.

¹¹¹ Abbott-Johnson, S. 549.

Wirkung gehabt habe, folgerten A b b o t - J o h n s o n aus dem Verschwinden der sog. *conventus civium Romanorum*¹¹².

20. Einen gänzlich neuen Akzent erhielt die wissenschaftliche Betrachtung des hier behandelten Problemkreises durch eine 1926 erschienene Berliner Dissertation von E. B i c k e r m a n n¹¹³. Dieser unternahm hierin den Versuch, das in dem Gießener Papyrus 40 I in griechischer Fassung erhaltene Edikt als mit der C. A. nicht identisch zu erweisen. Das in dem Papyrus vorliegende Edikt betrachtete er als einen Ergänzungserlaß zur C. A. aus dem Jahre 213¹¹⁴. Seine These begründete er einmal mit der in Z. 2—7 des Edikts enthaltenen religiösen Motivierung, die in ihrer allein möglichen Beziehung auf die kapitolinischen Götter — die peregrinen Gottheiten sowie den Kult der *divi* brauchte der Kaiser den Provinzialen nicht erst ans Herz zu legen — nicht zu den persönlichen religiösen Anschauungen Caracallas und auch nicht zu seiner offiziellen Religionspolitik passe¹¹⁵, die weit mehr peregrinen Gottheiten zugewandt war als den eigentlich römischen¹¹⁶. Zum anderen stützte Bickermann sich auf den Wortlaut der Z. 6 des P. Giss. 40 I, wo von den zukünftigen Neubürgern gesagt wird: ὁσι[ἀκίς] ἐάν ὑ[π]εισέλθ[ω]σιν εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους. Der Iterativ der Gegenwart ὑπεισέλθωσιν schließe „jeden Gedanken an die Peregrinen von vornherein aus“, bezeichne vielmehr den wiederholten Zuzug von Einwanderern¹¹⁷. Diese immigrierten und weiterhin einwandernden Barbaren — Attribuierte, *foederati* oder *gentes* — seien es, denen Caracalla durch das aus dem Gießener Papyrus bekannte Edikt die Civität schenke, um sie dem römischen Götterkult zu gewinnen und dadurch kulturell zu assimilieren¹¹⁸.

In einer eingehenden Beweisführung, die freilich im Einzelnen manche Frage offenläßt, bemühte sich Bickermann ferner, den Begriff der *peregrini dediticii*, wie ihn die von Meyer begründete Lehre im Anschluß an Gaius I, 14 vertrat, aus den Angeln zu heben; stattdessen seien mit dem Terminus *dediticii* die „barbarischen Deditierten und Überläufer, die ohne eine andere Rechtsstellung erhalten zu haben, unmittelbar in das Heer eingestellt wurden“, bezeichnet worden. Sie waren in Bickermanns Sicht die von der Bürgerrechtsverleihung durch den Nachtragserlaß Ausgeschlossenen. Er kehrte damit zu der ursprünglichen Beziehung der χωρῖς — Klausel zurück und glaubte, durch seine Ergänzung der Z. 9: [τῶ] φῖστω τοῦ λόγου ἀπαρ[αβ]άτω[ς] den „sachlich ganz unmöglichen, verzweifelten

¹¹² Die *conventus* verschwanden nicht generell, z. B. der von Mainz ist noch 276 belegt, CIL XIII 6733 = R i e s e, 2125, vgl. auch 2126 (Severus Alexander) und unten II. Teil Nr. 60.

¹¹³ *Das Edikt des Kaisers Caracalla in P. Giss. 40*.

¹¹⁴ Diese Datierung leitete B. her aus dem Wort *νίκη* (Z. 10), das er auf die *victoria Germanica* des Caracalla im selben Jahre bezog. Darin einen Hinweis auf die Verschwörung und anschließende Beseitigung Getas zu erblicken, wie es die bisherige Literatur (Beltrami, S. 20. Segrè, *BIDR* 32 (1923), S. 202/03 = *Scr. Giur.*, S. 122/23. Capocci, S. 44 f.; kritisch und ablehnend allerdings schon Wilcken, *Archiv f. Pap.* 6 (1920), S. 285) im Anschluss an Schubart (P. Giss. fasc. 3, S. 164) angenommen hatte, lehnte er energisch ab trotz Aur. Vict., Caesares 21, 34: *quae victoria Papiniani exitio foedior facta*.

¹¹⁵ S. 6 f.

¹¹⁶ Cass. Dio 77, 15, 5—16, 1. Er nannte sich bekanntlich selbst φιλοσαρᾶπις.

¹¹⁷ S. 7.

¹¹⁸ S. 11—14.

Versuch, πολιτευμ]άτων mit δεδ]ειτικίων zu verbinden¹¹⁹, entbehrlich gemacht zu haben.

Zur C. A. selbst, die zumindest ein Jahr vor dem in P. Giss. 40 I erhaltenen Erlaß ergangen sei, führte Bickermann auf Grund von Untersuchungen über die Namensführung in den Urkunden aus, es sei sicher, „daß alle Bewohner Ägyptens durch die C. A. das Bürgerrecht erhalten haben“¹²⁰. Infolgedessen geriet er in größte Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der barbarischen Einwanderer, die erst durch die Novelle von 213 (= P. Giss. 40 I) die Civität erhalten haben sollten, von dem im Jahre 212 durch die C. A. betroffenen Personenkreis. Hier entschloß sich Bickermann zu einer Rückkehr zu Mommsens Ansicht, das Bürgerrecht der C. A. sei „nur für die Untertanen, die zu den städtischen oder quasi-städtischen Gemeinden gehörten, bestimmt“ gewesen¹²¹. Diese Kehrtwendung ist im Hinblick auf die soeben zitierte Behauptung von der Allgemeinheit der Civitätsschenkung ein grober Widerspruch und nur durch das aufgezeigte Dilemma zu erklären, in das Bickermann seine eigene Lehre gebracht hatte.

21. Das Echo auf Bickermanns Veröffentlichung war recht verschiedenartig¹²². Noch im selben Jahre trat G. de Sanctis¹²³ seiner Argumentation im wesentlichen bei. Zur Stützung der Bickermann'schen These wies er ausserdem darauf hin, daß eine Maßnahme von so eminenter Bedeutung für das öffentliche und private Recht wie für den Staatshaushalt ohnehin in den wenigen Zeilen (Z. 7–9) nicht habe erledigt werden können¹²⁴. Die Beziehung der *νίκη* (Z. 10) auf die Ermordung Getas bezeichnete auch er als unmöglich¹²⁵, andererseits erschien ihm Bickermanns Erklärung (Germanensieg) auch wenig wahrscheinlich¹²⁶, da er — wie alle bisherigen Bearbeiter mit Ausnahme von Bickermann — das zweite Propositionsdatum des 2. Edikts im P. Giss. 40 II, den 10. Februar 213, als *terminus ante quem* betrachtete. Da sich das Edikt an die auf dem Reichsgebiet ansässigen foederati wende, könne das Wort *νίκη* sehr wohl eine Anspielung auf den germanischen Feldzug enthalten, der sich aber dann erst im Stadium der Vorbereitung befunden habe¹²⁷.

Im Einzelnen hatte de Sanctis an Bickermanns Textherstellung manches auszusetzen, pflichtete ihm aber in der Beziehung des mit *χωρίς* beginnenden Satzteils auf den Hauptsatz uneingeschränkt bei, da *χωρίς τῶν δεδειτικίων* aus keinem formalen oder sachlichen Grunde von dem Hauptsatz: *δίδωμι* (Z. 7) losgelöst werden könne¹²⁸. Vielmehr sei der Satzteil *μένοντος* bis]ατω[] als eine Paren-

¹¹⁹ S. 27. Bickermanns eigene Ergänzung schloss sich an Cod. II, 62, 1: *salva lege fisci* an.

¹²⁰ S. 32.

¹²¹ S. 38. B. unternahm natürlich nicht den — von vornherein vergeblichen — Versuch, die Bevölkerung der ägyptischen Chora, deren Römerschaft er vorher festgestellt hatte, als zu solchen „städtischen oder quasi-städtischen Gemeinden“ gehörig zu erweisen.

¹²² Eine Zusammenfassung der wichtigsten Rezensionen bei de Zulueta, *JEA* 15 (1929), S. 131.

¹²³ *Riv. Fil.* 4, 1926, S. 488–500.

¹²⁴ S. 490.

¹²⁵ S. 491/92.

¹²⁶ S. 492.

¹²⁷ S. 494.

¹²⁸ S. 495/96.

these zu betrachten, die ausdrücken solle, die früheren Verträge mit den betroffenen foederati blieben unberührt¹²⁹.

22. Im wesentlichen zustimmend zu Bickermanns Thesen äußerte sich ferner F. Heichelheim¹³⁰. Wenn er sich auch den Nachweis dessen, um was für ein Edikt es sich im P. Giss. 40 I handle, für eine eigene Abhandlung vorbehielt, so betrachtete er jedenfalls Bickermanns negativen Nachweis, daß „der uns vorliegende Papyrus nach dem Wortlaut der lesbaren Stellen nicht die C. A. enthält, wie man bisher annahm“, für voll erbracht¹³¹.

23. Beeindruckt von Bickermanns Angriff auf die bisher herrschende Identifizierung des P. Giss. 40 I mit der C. A. zeigte sich auch M. Rostovtzeff¹³². Zwar hob er hervor, Bickermann habe nicht bewiesen, daß der P. Giss. 40 I nicht die C. A. enthalte. Doch hielt er es mit diesem für sicher, daß nach dem Wortlaut des Papyrus die *dediticii* von der Verleihung ausgeschlossen waren, gleichgültig, ob es sich nun um die C. A. selbst oder ein Amendement handle¹³³. Was die Definition der *dediticii* anlangt, so bezeichnete er Bickermanns Vorschlag als „sehr verlockend“, allerdings ohne sich ihm letztlich anzuschließen. In jedem Falle erschien es Rostovtzeff evident, daß die *dediticii* nicht identisch seien mit den provinziellen peregrini, auch nicht mit denjenigen unter ihnen, die nicht zu einer Stadt oder einem Stadtterritorium gehörten; denn anscheinend sei die Landbevölkerung sowohl der städtischen Territorien wie der zentral verwalteten Ländereien in die Verleihung einbegriffen gewesen¹³⁴.

24. Ablehnend gegenüber Bickermanns Theorie verhielt sich die gesamte übrige Literatur¹³⁵. Vogt wandte in seiner Besprechung¹³⁶ ein, die feierliche Einleitung des Edikts lasse eher die C. A. erwarten als einen bloßen Nachtrag¹³⁷, der außerdem sicherlich eine Bezugnahme enthalten hätte¹³⁸. Natürlich hätten

¹²⁹ Er ergänzte daher: μένοντος [ἢ παντὸς συνθήματος ἀπαραβ]άτω[ς], S. 497; 499.

¹³⁰ *Philol. Wochenschr.* 48 (1928), Sp. 1194—97. Vgl. jedoch H.'s spätere Abhdlg. z. Thema, unten Nr. 49.

¹³¹ *L. c.*, Sp. 1197. Im Einzelnen nicht recht überzeugt, aber der Hauptthese Bickermanns — wenn auch vorsichtig — zustimmend, sprach sich Lécrivain, *Rev. historique* 155 (1927), S. 403—04 aus. Vgl. schliesslich noch die zustimmende, in Bezug auf Einzelheiten allerdings nicht sehr ergiebige Rez. der Arbeit Bickermanns durch M. A. Levi, *Boll. Fil. Class.* 34 (1927/28), S. 107—08.

¹³² *Gesellschaft und Wirtschaft*, II S. 129—131, 342, Anm. 37, vgl. auch S. 63 und 315, Anm. 88. Das englische Original erschien 1926 (die einschlägigen Erörterungen finden sich dort S. 369 70, S. 584, Anm. 88, S. 605, Anm. 37), die deutsche Ausgabe 1931. Sie ist in der Behandlung unseres Themas z. T. wesentlich erweitert und wird deshalb hier zugrundegelegt.

¹³³ S. 130, 342, Anm. 37.

¹³⁴ Es wurde oben unter Nr. 20 zu zeigen versucht, dass das nicht die These Bickermanns ist, der ja gerade (S. 38) in der Rückkehr zu Mommsen „ein gutes Omen“ für seinen Interpretationsversuch erblickt. Vgl. dazu Schönbauer, *ZSS* 51 (1931), S. 295, 307.

¹³⁵ Vgl. *Berichtigungsliste* II, 2, S. 62.

¹³⁶ *Gnomon* 3 (1927), S. 328—334, dazu de Zulueta, *JEA* 14 (1928), S. 151/52.

¹³⁷ Vogt, S. 330.

¹³⁸ So gibt sich das 2. Edikt im P. Giss. 40 durch die Bezugnahme auf ein πρότερον διάταγμα (II, 8) als Nachtrag zum Amnestieerlass vom Februar 212 zu erkennen.

auch die Provinzialen — entgegen Bickermann — den *sacra populi Romani* zugeführt werden können, was ja auch geschehen sei, wie die Verehrung des *Jupiter Capitolinus* nach 212 in Ägypten beweise¹³⁹. Daß Caracalla diesen römischen Staatsgöttern nicht so fremd gegenüberstand, wie Bickermann es darzustellen gesucht hatte, konnte Vogt an den Münzen Caracallas zeigen, auf denen Jupiter, Mars, Hercules und Victoria erscheinen. Die sich aus den Z. 3—4 des Erlasses ergebende Bedrohung sah Vogt doch in dem „Anschlag“ Getas. Bickermanns Hauptargument, die Iterativformel der Z. 6 (*ὁσάκις κτλ.*), suchte Vogt durch eine eigene Exegese dieses Passus zu entkräften¹⁴⁰. Auch was die Beziehung der Schlußklausel des Tenors anlangt, pflichtete Vogt Bickermann nicht bei, sondern neigte eher dem von G. Segrè (und seinen Vorgängern Jouguet und Beltrami) vertretenen Anschluß dieses Satzteils an den vorhergehenden *μένοντος* — Satz zu¹⁴¹. Obwohl damit der Tenor des Erlasses keinerlei Einschränkung enthalte, so meinte Vogt doch, der Ausschluß gewisser kleiner Gruppen der Reichsbevölkerung stehe dazu nicht im Widerspruch. Die Ausschließung der *dediticii e lege Aelia Sentia*, der zu Zwangsarbeit Verurteilten sowie der Angehörigen bestimmter Truppenteile habe sich aus festen Bestimmungen und Anschauungen des römischen Staatsrechts ergeben, ohne daß der Erlaß oder die Schriftsteller das eigens hätten erwähnen müssen¹⁴².

25. In gleichem Sinne wie Vogt und diesem in seiner Verwerfung der Hauptthese Bickermanns zustimmend sprachen sich aus P. M. Meyer¹⁴³ und Wenger¹⁴⁴. Meyer wandte sich hauptsächlich gegen die von Bickermann vorgeschlagenen Lesungen¹⁴⁵, während Wenger aus sachlichen Gründen an der Identität des P. Giss. 40 I mit der C. A. festhielt, hierbei allerdings wie Vogt mit der sprachlichen Interpretation Segrè's sympathisierte und den Kreis der von der C. A. nicht berührten peregrini zumindest für nicht so umfangreich wie Meyer halten wollte¹⁴⁶. Zum gleichen Ergebnis gelangte auch Fleury¹⁴⁷, der besonders hervorhob, daß Bickermanns zeitlicher Ansatz, begründet mit der angeblichen Anspielung auf den Germanensieg von 213, deshalb ausscheide, weil Caracalla sich im Text nicht Germanicus nenne¹⁴⁸.

¹³⁹ Belege: BGU II, 362 III + V (Wilcken, *Chrest.* 96) aus dem Jahr 215. Lit. bei Wilcken, *Chrest.*; vgl. ausserdem v. Wilamowitz, *GGA* 1898, S. 677 ff. Weitere Belege aus dem 3. Jh.: BGU IV, 1073, 1074. Osl. 85, 6 f.; 10 f. P. Oxy. I, 43 verso IV, 3.

¹⁴⁰ Vogt, S. 331.

¹⁴¹ L. c., S. 333. Unabhängig von der Kontroverse um Bickermann erklärte sich zur gleichen Zeit P. Jörs (*Röm. Pr. Recht*, 1927, S. 39 Anm. 9) auf sehr gedrängtem Raume für die Beziehung der Ausnahme auf den vorhergehenden *μένοντος* -Satz. Sachlich neigte er allerdings dem von Meyer vertretenen Ausschluss der *peregrini dediticii* zu, der aber aus dem Wortlaut des Papyrus nicht zu folgern sei.

¹⁴² Vogt, S. 333.

¹⁴³ ZSS 48 (1928), S. 595—597.

¹⁴⁴ *Arch. f. Kulturgesch.* 19 (1929), S. 10—44, insb. S. 37 ff.

¹⁴⁵ Meyer, L. c., S. 596.

¹⁴⁶ Wenger, l. c., S. 38. Vgl. auch die Rez. von E. Hohl, *Hist. Ztschr.* 137 (1928), S. 364—65, der zwar an der Identität festhielt, aber Allgemeinheit der Verleihung annahm. Zu Wenger und Hohl siehe die zustimmende Stellungnahme von de Zulueta, *JEA* 15 (1929), S. 131.

¹⁴⁷ *NRH* 4, Sér. 7 (1928), S. 268—270.

¹⁴⁸ L. c., S. 270.

26. A. Segrè, der dem Gegenstand eine längere Abhandlung widmete¹⁴⁹, begründete seinen Widerspruch ebenfalls mit der Unmöglichkeit, den Text mit Bickermann auf den Herbst 213 zu datieren¹⁵⁰. Da der in P. Giss. 40 II, 1—15 erhaltene Erlaß auf den 11. 7. 212 (Proposition in Rom) bzw. den 10. 2. 213 (Proposition in Alexandria) datiert ist und das in col. II, 16—28 enthaltene kaiserliche Schreiben aus dem Jahre 215 stammt, zerreiße Bickermanns Datierung die Reihenfolge und sei damit ganz und gar unwahrscheinlich. Ferner lege Bickermann den in der Präambel des Edikts erscheinenden religiösen Erwägungen viel zu viel Gewicht bei. Endlich wandte sich A. Segrè auch gegen Bickermanns Übersetzung des ὁσάκις -Satzes („sooft sie sich in die mir untertänige Menschheit eindrängen“, Bickermann S. 7), ohne allerdings seinerseits eine brauchbare Erklärung für den Iterativ beizubringen¹⁵¹. Für seine eigene Interpretation zog Segrè es vor, auf eine Ergänzung des Beginns der Z. 9 nunmehr gänzlich zu verzichten¹⁵², nachdem Bickermann behauptet hatte, am Ende der Salvationsklausel könne auch [ἀ]τω[ς] gelesen werden¹⁵³. Hinsichtlich der Zugehörigkeit der durch χωρίς eingeleiteten Ausnahme hielt er — wie de Sanctis und Rostovtzeff mit Bickermann an der durch Meyer hergestellten Beziehung auf den Hauptsatz fest, betrachtete also die *dediticii* als von der Verleihung ausgenommen¹⁵⁴. Unter diesen seien jedoch, das bewiesen die zahlreichen *Aurelii* niederen Standes in den ägyptischen Urkunden, nicht die *peregrini dediticii* zu verstehen¹⁵⁵, und auch nicht bloß die *dediticii e lege Aelia Sentia*, sondern vor allem die *barbari dediticii*, wie sie in der Inschrift von Walldürn¹⁵⁶ und in Cod. Theod. 7, 13, 16 genannt werden¹⁵⁷. Abgesehen von dieser Ausnahme der *barbari* und *libertini dediticii*, die aber keinen umfangreichen Bevölkerungsteil betreffe, befand sich A. Segrè im Einklang mit G. Segrè und Capocci, soweit diese die Verleihung auf alle Provinzialen beziehen wollten¹⁵⁸. Von diesen trennte ihn jedoch seine Auffassung über den Inhalt des μένοντος — Satzteils (Z. 9) sowie über dessen Verhältnis zu der nachfolgenden χωρίς -Klausel. Während G. Segrè und Capocci (oben Nr. 12, Nr. 15, Nr. 17) angenommen hatten, die durch χωρίς bezeichnete Ausnahme gehöre zu dem unmittelbar vorhergehenden μένοντος -Satz und habe den Sinn, die *deditizischen* = *stipendiarischen* Gemeinden von der Garantie der kommunalen Einrichtungen zu exemieren, erklärte A. Segrè das für sachlich ausgeschlossen. Erstens sei „*civitas dediticia*“ eine *contradictio in adjecto*¹⁵⁹ und zweitens sei bisher nicht nachgewiesen, daß Caracalla eine Umgestaltung der *stipendiarischen* Gemeinden wirklich vollzogen oder auch nur beabsichtigt habe. Vielmehr spreche alles dafür,

¹⁴⁹ Riv. Fil. 4 (1926), S. 471—487. Bespr. von de Zulueta, JEA 14 (1928), S. 151.

¹⁵⁰ A. Segrè, S. 482.

¹⁵¹ S. 483.

¹⁵² S. 472.

¹⁵³ Bickermann, S. 26/27, für den Kling in Giessen das Original verglichen hatte.

¹⁵⁴ L. c., S. 472/73.

¹⁵⁵ L. c., S. 473—75.

¹⁵⁶ Dessau, 9184 = Riese, 1749 (a. 232),

¹⁵⁷ Segrè, S. 479; 482.

¹⁵⁸ S. 482.

¹⁵⁹ S. 472.

daß seine Reformtätigkeit auf das übliche Maß beschränkt geblieben und keineswegs intensiver gewesen sei, als die der Flavier, Trajans, Hadrians oder der Antonine¹⁶⁰. A. Segrè kehrte deshalb auch hier in der Sache zur Ansicht Meyers zurück. Was seine Interpretation im Großen von der des Erstherausgebers unterscheidet, ist nur die andersartige Erklärung des Begriffs „*dediticii*“.

27. Auch E. Stein¹⁶¹ betrachtete Bickermanns Versuch, die Nichtidentität von P. Giss. 40 I und der C. A. nachzuweisen, nicht als geglückt¹⁶². Er war der Ansicht, die Ausnahme der Deditizier von der Civitätsverleihung sei durch den Wortlaut des Gießener Papyrus gesichert, allerdings scheine es, „daß die meisten Völker, die in früheren Zeiten als Deditizier in den Reichsverband eingetreten waren, im 3. Jh. nicht mehr unter diesen Begriff fielen, und daß als Deditizier in der Hauptsache nur noch die barbarischen *inquilini, laeti* und *gentiles* galten“¹⁶³. Es sei Bickermanns Verdienst, gezeigt zu haben, daß der Kreis der als *dediticii* geltenden und daher auch weiterhin vom Bürgerricht ausgeschlossenen Peregrinen viel enger zu ziehen sei, als die vorherige Forschung angenommen habe. Jedoch sei gegen Bickermann daran festzuhalten, daß die im Reich angesiedelten Barbaren der Civität nicht teilhaftig wurden, wie CIL III 7533¹⁶⁴ beweise¹⁶⁵. Außer diesen *barbari* seien die *libertini qui dediticiorum numero sunt*, da sie überhaupt niemals *cives Romani* hätten werden können, unter die Ausnahme gefallen. Dagegen hätten die *Latini Iuniani* die Civität mit der C. A. erhalten. Ihr späteres Vorkommen erkläre sich daraus, daß die Entstehungsgründe dieser *condicio*, also die *lex Iunia Norbana* vom Jahre 19 n. Chr., unangetastet geblieben seien¹⁶⁶. Hinsichtlich der Rechtsstellung der antoninischen Neurömer meinte Stein¹⁶⁷, der Erwerb der Civität habe an der Unterwerfung unter die Kopfsteuer nichts geändert. Er hielt daher die Bickermann'sche Ergänzung von P. Giss. 40 I, 9 (μένοντος⁹ [τῷ φίσκῳ τοῦ λόγου ἀπαρβα]άτω[ς]) für „dem Sinne nach richtig“¹⁶⁸. Allerdings bedeute die Beibehaltung der bisherigen Steuerpflicht keine Minderung des römischen Bürgerrechtes¹⁶⁹.

28. Gegen Bickermann erklärte sich schließlich aus Gründen der Datierung auch W. Reusch¹⁷⁰. Er abstrahierte¹⁷¹ aus dem Wortlaut des Gießener Papyrus drei Begriffe, die ihm für die Zeitbestimmung wichtig erschienen:

- a) Eine Errettung des Kaisers aus Gefahr (Z. 4: σῶ]ον ἐμὲ συν[ετῆ]ρησαν).
- b) Der Dank an die Götter für diese Rettung (Z. 3: τοῖς θε]οῖς τ[οῖ]ς ἀθ[αν]άτοις εὐχαριστήσαιμι).
- c) Die Bezeichnung dieser Rettung als Sieg (Z. 10: νίκη).

Eine eingehende Betrachtung der antiken Zeugnisse, die von den Vorgängen anläßlich der Ermordung des Geta berichten, ermöglichte Reusch den Nachweis

¹⁶⁰ S. 485—87.

¹⁶¹ *Gesch. d. spätröm. Reiches* I (1928), S. 28 ff.

¹⁶² *L. c.*, S. 29 Anm. 2.

¹⁶³ *L. c.*, S. 29.

¹⁶⁴ „*Romani et Lae consistentes vico ...*“ (aus *Tomis in Untermoesien*).

¹⁶⁵ Stein S. 29 Anm. 2.

¹⁶⁶ S. 30.

¹⁶⁷ S. 31.

¹⁶⁸ S. 29, Anm. 2.

¹⁶⁹ S. 31.

¹⁷⁰ *Hermes*, 67 (1932), S. 473—477.

¹⁷¹ S. 474.

korrespondierender Ausdrucksweisen in der literarischen Überlieferung¹⁷². Reusch¹⁷³ hielt daher die herkömmliche Datierung des Textes in die Zeit unmittelbar nach Getas Ermordung (Ende 211 bis Anfang 212) und nicht — wie Bickermann¹⁷⁴ gemeint hatte — in den Herbst des Jahres 213 für gesichert.

29. Eine Sonderstellung unter den Gegnern Bickermanns nimmt R. Laqueur¹⁷⁵ ein. Er lehnte nicht nur Bickermanns Interpretation ab, sondern bestritt die Richtigkeit überhaupt sämtlicher bisher vorgetragenen Deutungen. Auch nach seiner Meinung handelt es sich beim P. Giss. 40 I nicht um die C. A. Der iterative *δόσις* -Satz und die fehlerhafte Gleichsetzung von römischen Bürgern mit Verehrern der Staatsgötter sowie von Peregrinen mit *a priori* vom römischen Staatskult Ausgeschlossenen durch die herrschende Lehre bewiesen diese Nichtidentität augenfällig¹⁷⁶. Die eigene Auffassung ging dahin, durch das Edikt hätten Fremdkulte, die im Volk Fuß gefaßt hatten, dem römischen Staatskult angegliedert werden und diesem gegenüber eine gleichberechtigte, garantierte Stellung erhalten sollen¹⁷⁷. Abgesehen von der inhaltlichen Zweifelhaftigkeit dieser Theorie sind die Restitutionen des Papyrus, durch welche Laqueur seine Deutung zu stützen suchte, unorganisch und an der wichtigsten Stelle ganz beziehungslos¹⁷⁸. Die Ablehnung war denn auch allgemein¹⁷⁹, sodaß ein weiteres Eingehen nicht verlohnt.

30. Ebenfalls nur einige kurze Hinweise verdient die im Jahre 1930 erschienene Arbeit von G. Moïnier, *Les pègrins déditives*¹⁸⁰, die in der Erörterung der C. A. nahezu gänzlich unbekannt geblieben ist. Was die den Gegenstand der Untersuchung bildenden peregrini *dediticii* anlangt, so beruhen sämtliche Annahmen des Autors über Art und Rechtsstellung dieser Bevölkerungskategorie auf der — als vollkommen selbstverständlich empfundenen — Hypothese, daß alle für die Aelischen Freigelassenen überlieferten Rechtsbeschränkungen in ganz derselben Weise auf die *peregrini dediticii* zuträfen. Diese mechanische Übertragung kommt zunächst in seiner Definition der *dediticii peregrini* zum Ausdruck¹⁸¹: „il est à peu près certain, cependant, que nous devons considérer comme des pègrins déditives la plupart des habitants des pays qui, au temps du principat, furent placés sous l'autorité directe du prince, sans qu'il y eut entre les sujets et les fonctionnaires de l'Empereur ce terme intermédiaire que constitue la cité autonome". Diese Erklärung, die bekanntlich auch heute noch von breiten

¹⁷² S. 474—75. Charakteristisch für die Rettung des Kaisers: Cass. Dio 77, 3, 1. Herodian 4, 4, 4—6, vgl. auch 4, 5, 7. Für den Dank an die Götter: Herodian 4, 4, 5, und 4, 5, 7. Für den „Sieg“ über Geta: Herodian 4, 4, 6, 4, 5, 2—3. 4, 5, 6.

¹⁷³ S. 476.

¹⁷⁴ *Das Edikt*, S. 25.

¹⁷⁵ *Nachr. Giess. Hochschulges.* 6 (1927/28), S. 15 ff.

¹⁷⁶ S. 18—20.

¹⁷⁷ S. 21, 25—27.

¹⁷⁸ In Z. 9 wollte Laqueur lesen: [μ]ένοντος ἰσπαντὸς γένους ἐγγλημ]άτω[ν χωρ]ίς τῶν [αἰδ]ει[λ]ικίων. Warum die ädilischen Klagen (*actio rehibitoria* und *quanti minoris*) aufgehoben werden sollen, ist ganz unklar.

¹⁷⁹ P. M. Meyer, *ZSS* 48 (1928), S. 597. De Zulueta, *JEA* 14 (1928), S. 152 und 15 (1929), S. 131. Wenger, *Arch. f. Kulturgesch.* 19 (1929), S. 39. Schönbauer, *ZSS* 51 (1931), S. 287/88.

¹⁸⁰ *Thèse Paris* 1930, 75 S.

¹⁸¹ S. 18.

Kreisen der Forschung für richtig gehalten wird, stützt sich auf Ulp. reg. 20, 14, wo der *deditiorum numero* als „*nullius certae civitatis civis*“ bezeichnet wird. Moinier ging aber weiter. Er behauptete, wiederum auf Grund von Rechtsätzen, deren Geltung uns für die *libertini e lege Aelia Sentia* überliefert ist, die *peregrini dediticii* seien testierunfähig gewesen¹⁸², hätten niemals zum römischen Bürgerrecht gelangen können¹⁸³ und hätten nur außerhalb der hundertsten Bannmeile von Rom sich aufhalten dürfen¹⁸⁴. Die Ergebnisse, zu denen Moinier von diesem verfehlten Ausgangspunkt aus gelangen konnte, sind entsprechend gering und in allen wesentlichen Punkten unzutreffend. Seine Gleichmacherei zwischen *peregrini dediticii*, *deditiorum numero* und *deportati* geht so weit, daß er sie *passim* allesamt als *peregrini dediticii* bezeichnet.

Seine Erörterung der mit dem Gießener Papyrus und der C. A. zusammenhängenden Probleme¹⁸⁵ bewegt sich vollkommen im Rahmen herkömmlicher Argumente. Die „*civitates dediticiae*“ Segrè's und Capocci's lehnte er, gestützt auf Meyer, ZSS 46 (1926), S. 265 ff., ab und hielt an der Beziehung der *χωρίς*-Klausel auf den Hauptsatz fest¹⁸⁶. Mit seinem Begriff der *peregrini dediticii* kam er daher hinsichtlich der Verbreitung des Bürgerrechts durch die C. A. über die Ansicht Mommsens nicht hinaus: ... l'empereur Caracalla a maintenu dans leur condition juridique antérieure ... tous ceux qui n'étaient pas compris dans l'organisation municipale du type gréco-romain¹⁸⁷. Das schließliche Verschwinden der Kategorie der *peregrini dediticii* erklärte er aus der immer fortschreitenden Munizipalisierung des Imperium, die dann Justinian veranlaßt habe, die „condition juridique de pérégrin deditice“ aufzuheben¹⁸⁸.

Das Jahrzehnt von 1920 bis 1930 hat viel zur Erforschung der C. A. beigetragen. Vor allem haben die gegen die herrschende Lehre gerichteten Einwände von Segrè und Bickermann der Kontroverse neuen Stoff und anregende neue Gesichtspunkte gegeben und eine allzu frühe Konsolidation der Meinungen gehindert, wie sie sonst unter dem Gewicht der Meyer'schen Theorie leicht hätte eintreten können. Aber das Ergebnis war entmutigend. Keiner Theorie war es gelungen, durch eindeutige Beweise das Übergewicht zu gewinnen. Alle wesentlichen Streitpunkte zur Frage des Geltungsbereichs der C. A., also vor allem die Rolle des P. Giss. 40 I als Erkenntnisquelle in ihrem Verhältnis zur antiken literarischen Überlieferung, und bei der Exegese des Papyrus die Bedeutung der *dediticii* in diesem Zusammenhang und die Erklärung dessen, was durch den *μένοντος*-Satz aufrechterhalten werden sollte, alle diese kontroversen Punkte waren einer Erledigung ferner gerückt als je zuvor. Einige Forscher sprachen daher resigniert von einem unmißverständlichen „*non liquet*“¹⁸⁹ oder „einem

¹⁸² S. 24 und 55 ff., vgl. Gaius I, 25. Ulp. reg. 20, 14.

¹⁸³ S. 65 ff., vgl. Gaius I, 26.

¹⁸⁴ S. 40, vgl. Gaius I, 27.

¹⁸⁵ S. 67 ff.

¹⁸⁶ S. 70/71.

¹⁸⁷ S. 72. Daraus schloss Moinier die Interpolierung von Dig. I, 5, 17 (Ulpian), S. 71.

¹⁸⁸ S. 74/75, vgl. Cod. 7,5.

¹⁸⁹ De Zulueta, JEA 15 (1929), S. 131.

Rätsel, das auch durch den ägyptischen Papyrus (scil. P. Giss. 40 I) ... nicht gelöst worden" sei¹⁹⁰. Aber gerade dieser unklare Stand der Frage mag es gewesen sein, der während der nun folgenden 10 Jahre die *Constitutio Antoniniana* auf den Höhepunkt des Interesses für ihre wissenschaftliche Erhellung führte. Namhafteste Gelehrte, vor allem deutscher Sprache, griffen die offenen Fragen auf und brachten sie — wie es schien — in vielen wesentlichen Punkten einer Lösung näher.

31. Den Anfang machte E. Schönbauer mit einer fundamentalen Untersuchung des Gegenstandes¹⁹¹. Er behandelte hier nicht nur alle mit der C. A. und der Interpretation des Giessener Papyrus in engerem Zusammenhang stehenden Fragen¹⁹², sondern gab mit dieser Studie vor allem den Anstoß zur Überprüfung der Mitteis'schen¹⁹³ Lehre vom „Kampf des Volksrechts gegen das Reichsrecht“¹⁹⁴, ausgehend von einer Betrachtungsweise, die die C. A. und das Studium ihrer Wirkungen in den großen Zusammenhang der Geltung des Personalitätsprinzips im Altertum und des Nebeneinanderbestehens verschiedener Bürgerrechte und Normenordnungen innerhalb des römischen Imperium rückte.

Die ersten 12 Seiten seiner Abhandlung¹⁹⁵ widmete Schönbauer der erneuten Widerlegung der These Bickermanns. Neu daran ist vor allem, daß Schönbauer sowohl gegen Bickermann wie gegen die herrschende Lehre die Möglichkeit bestritt, aus dem Papyrus das religiöse Motiv herauszulesen, der Kaiser wolle den Göttern neue Verehrer gewinnen¹⁹⁶. Vielmehr seien die Zeilen 2—7 des Edikts, um den logischen Anschluß an den Tenor zu gewinnen, dahin aufzufassen, der Kaiser habe den Göttern seinen Dank durch die Bezeigung einer ebensolchen „Philantropia“ gegenüber seinen Untertanen darbringen wollen, wie er sie durch seine Errettung selbst von den Göttern erfahren habe¹⁹⁷. Ferner lehnte Schönbauer, nachdem er sich der Lesung]ατως in Z. 9 angeschlossen hatte, Bickermanns Ergänzung des Zeilenbeginns (μένοντος |⁹ [τῷ φίσω τοῦ λόγου ἀπαρραβ]άτως) mit der Begründung ab, es komme damit ein arger Mißklang in den feierlichen Ton des Gnadenediktes. Außerdem hätte wohl Cassius Dio sich diese Gelegenheit, Caracallas Habgier an dessen eigenen Worten zu illustrieren, kaum entgehen lassen¹⁹⁸.

Besondere Hervorhebung an Schönbauers eigener Stellungnahme verdient sein nachdrückliches Bemühen, die zeitweilig zurückgedrängte¹⁹⁹ Lehre G. S e-

¹⁹⁰ Rostovtzeff, *Gesellschaft und Wirtschaft* II, S. 129.

¹⁹¹ ZSS 51 (1931), S. 277—335. Bespr.: W e n g e r, *Archiv f. Pap.* 12 (1937), S. 149—52.

¹⁹² S. 286—320.

¹⁹³ *Reichsrecht und Volksrecht*, 1891.

¹⁹⁴ Ebenda S. 111 ff.

¹⁹⁵ S. 286—298.

¹⁹⁶ Es ist erinnerlich, dass Bickermann, S. 6 f. diese religiöse Motivierung des Erlasses als wesentliches Argument verwandt hatte. Schönbauers Gegenansicht ist dann zeitweilig die herrschende geworden. Neuerdings sind in ihren unten noch zu besprechenden Arbeiten Schubart, *Aeg.* 20 (1940); D'Ors, *Estudios* I (1943); R a n o v i t c h *Vestn. Drevn. Istor.* 2 (1946); Keil, *Anz. Akad. Wien* 85 (1948) zu der ursprünglichen Auffassung zurückgekehrt.

¹⁹⁷ S. 299—302.

¹⁹⁸ S. 304—5.

¹⁹⁹ Unter dem Einfluss der Arbeiten von Bickermann, de Sanctis und A. Segrè.

grè's²⁰⁰ von der Notwendigkeit, die Ausnahmeklausel syntaktisch mit dem μένοντος-Satz zu verbinden, erneut in den Vordergrund der Diskussion zu stellen²⁰¹. Damit entschloß sich Schönbauer zugleich, gestützt auf die Urkundenstudien Bickermanns und die antike Überlieferung, insbesondere das Zeugnis des Cassius Dio, die C. A. als eine Maßnahme von allgemeinsten Wirkung zu betrachten, die keinerlei Einschränkung erlitten habe²⁰². Von der Lehre der italienischen Gelehrten wich Schönbauer allerdings in einigen wesentlichen Punkten ab. Er erklärte in eingehender Beweisführung deren Interpretation der Salvationsklausel, namentlich die Verbindung von [δεδ]ειτικίων mit πολιτευμάτων, aus sachlichen Gründen für ausgeschlossen²⁰³. Zunächst sei die Gleichsetzung *civitas stipendiaria* = *civitas dediticia* nirgends bezeugt²⁰⁴ und ferner sei *civitas dediticia* selbst ein dem römischen Staatsrecht durchaus unbekannter Begriff. Er komme nirgend vor und könne auch gar nicht vorkommen, da sich der Satz des Ulpian (reg. 20, 14): „is ... qui dediticiorum numero est ... nullius certae civitatis civis est“ unter Berücksichtigung der in Gaius 1, 13 zum Ausdruck kommenden rechtlichen Gleichsetzung der *libertini Aeliani* mit den *peregrini dediticii*²⁰⁵ auch auf letztere beziehen müsse²⁰⁶.

Für seine eigene Bestimmung der *dediticii* in Z. 9 des P. Giss. 40 I griff Schönbauer zurück auf die berühmte Lobrede des Sophisten Publ. Aelius Aristides auf Rom²⁰⁷, der schon Mommsen²⁰⁸ im gleichen Zusammenhang gedacht hatte. Aristides²⁰⁹ unterscheidet hier unter den Bewohnern des Römerreiches zwei Kategorien, diejenige, die die Römer als πολιτικόν oder sogar ὁμόφυλον konstituiert und jene, die sie zu bloßen Untertanen gemacht haben (ὕπηκόον τε καὶ ἀρχόμενον). Diese letztere Gruppe von Reichseinwohnern, so führte Schönbauer²¹⁰ aus, bilde die Kategorie der *peregrini dediticii*; denn als ἀρχόμενοι, Beherrscher ohne eigenes Herrschaftsrecht, seien sie eben *nullius certae civitatis cives* im Sinne von Ulp. reg. 20, 14.

Folgerichtig ergab sich für Schönbauer als Ergänzung der großen Lücke zu Beginn der Z. 9 des Papyrus der Gedanke, daß den übrigen, die ein solches von Aristides sogenanntes πολιτικόν besaßen, diese ihre „Bürgerqualität“ gewahrt bleiben solle. Entsprechend der Definition waren die *peregrini dediticii*, da sie keine eigenen Gemeinwesen besaßen, davon zu eximieren. Schönbauer²¹¹ restituierte daher: (Z. 8 f.) μένοντος |⁹ [πολιτικοῦ σφισι ἀπαραβ]άτως.

²⁰⁰ Fussend auf Jouguet und Beltrami, gefolgt von Capocci, Vogt und Wenger.

²⁰¹ Schönbauer S. 305/06.

²⁰² S. 307.

²⁰³ S. 308—13.

²⁰⁴ S. 308.

²⁰⁵ Gaius 1, 13: ... *eiusdem condicionis liberi fiant, cuius conditionis sunt peregrini dediticii*.

²⁰⁶ Das hatte Bickermann, S. 21 bestritten.

²⁰⁷ ἐγκώμιον εἰς Ῥώμην um 154 n. Chr., vgl. Christ II, 2, S. 542/43.- Schönbauer S. 312.

²⁰⁸ *Hermes* 16 (1881), S. 475 Anm. 1.

²⁰⁹ XXVI (14), 59: διελόντες δύο μέρη πάντας τοὺς ἐπὶ τῆς ἀρχῆς... τὸ μὲν χαριστερόν τε καὶ γενναϊότερον καὶ δυνατώτερον πανταχοῦ πολιτικόν καὶ ὁμόφυλον πᾶν ἀπεδώκατε, τὸ δὲ λοιπὸν ὑπήκοον τε καὶ ἀρχόμενον.

²¹⁰ S. 313.

²¹¹ S. 313, die volle Textversion S. 319/20.

32. Schönbauers Abhandlung fand bei der Kritik eine günstige Aufnahme. De Zulueta²¹² bezeichnete Schönbauers Rekonstruktion des Textes als singemäß sehr wahrscheinlich, wenn er auch die Füllung der Lücke nach μένοντος im Wortlaut für zweifelhaft hielt. Ähnlich äußerte sich Wenger in seinem Vortrag „Nationales, griechisches und römisches Recht in Ägypten“ anlässlich des Florentiner Papyrologenkongresses²¹³ und in einer sehr eingehenden Besprechung der Studie Schönbauers²¹⁴. Beide galten allerdings in erster Linie den an dieser Stelle nicht zu erörternden Thesen Schönbauers über das Verhältnis des Reichsrechts zum Volksrecht.

Im Gegensatz zu seinem früheren Standpunkt²¹⁵ nahm im Anschluß an die Abhandlung Schönbauers auch Wilcken Erteilung der römischen Civität an die einheimischen Ägypter an²¹⁶.

33. Einen weiteren bedeutsamen Einschnitt in der Problemgeschichte der C. A bildet eine 1933 erschienene Studie des Altphilologen Joh. Stroux²¹⁷. Dieser unternahm es hier, die Hauptprobleme der Textinterpretation des P. Giss. 40 I, nämlich den bislang nur unbefriedigend erklärten Iterativsatz der Z. 6 und die syntaktische Beziehung der Ausnahmeklausel in Z. 9, unter philologischen Gesichtspunkten einer Lösung näherzubringen. Mit größter Deutlichkeit hob Stroux hervor, daß der ὁσάκις -Satz, so sehr man seine Problematik bisweilen auch zu bagatellisieren gesucht habe²¹⁸, in Wirklichkeit den neuralgischen Punkt des Edikts bilde²¹⁹. Hier entscheide es sich, ob das in P. Giss. 40 I enthaltene Edikt als mit der C. A. identisch betrachtet werden könne oder nicht²²⁰. Stroux folgerte indes schon aus den beiden Ausdrücken Z. 7 f.: ἅπασιν²²¹ und Z. 8: τὴν οἰκουμένην daß es sich um eine „allseitige und — in ihrem Hauptbestande sicher — einmalige Verleihung“ handeln müsse²²². Infolgedessen vermutete er — unter Heranziehung einer Reihe von Parallelbildungen in der antiken Literatur — in der das ὁσάκις enthaltenden Zeile 6 des Papyrus eine Umschreibung für die gewaltige Zahl der Beschenkten und ergänzte: εἰ τοσάκις μυρίους ὁσάκις κτλ.²²³. Eine Bestätigung für diese pompöse Sprache des Erlasses fand Stroux in der stets nach dem Kolossalen strebenden Herrscherphantasie Caracallas und in einigen ähnlich geschwollenen Worten des Kaisers²²⁴.

Wie Schönbauer, so widersprach auch Stroux entschieden der Auffassung, die C. A. habe nach der Einleitung des Edikts den offiziellen Zweck verfolgt, den Staatsgöttern neue Verehrer zuzuführen. Vielmehr habe Caracalla aus Anlaß

²¹² *JEA* 18 (1932), S. 95.

²¹³ *Atti IV Congr. Pap.* (1936), S. 177 ff.

²¹⁴ *Archiv f. Pap.* 12 (1937), S. 149—152.

²¹⁵ z. B. *Grundzüge*, S. 56.

²¹⁶ *Atti IV Congr. Pap.* (1936), S. 117.

²¹⁷ *Philologus* 88 (1933), S. 272—295.

²¹⁸ So hatte Vogt (*Gnomon* 3, 1927, S. 332) übersetzt: „sooft sie (d. h. alle, die) zu meinen Mannen hinzukommen“ und hatte so die iterativen Einzelfälle des ὁσάκις wieder zu einer Summe (alle, die) zusammengefasst.

²¹⁹ Stroux, S. 275—77.

²²⁰ S. 276.

²²¹ Darauf hatte schon Segre, *Studi Perozzi* S. 176 (oben Nr. 15) hingewiesen.

²²² S. 277.

²²³ S. 278, der ganze Text S. 294/95.

²²⁴ z. B. Cass. Dio 77, 3,3.

seiner Errettung von dem „Anschlag“ seines Bruders Geta die Gesamtheit seiner Untertanen aufrufen wollen, den Göttern schlechthin — gleichgültig, ob römisch oder peregrin — in einer nie dagewesenen gewaltigen supplicatio ihre Dankbarkeit zu demonstrieren²²⁵.

In seiner Erörterung der Z. 9 der Gießener Urkunde stellte Stroux auf Grund einer sorgfältigen Prüfung des Lichtbildes gegen Bickermann und Schönbauer die Lesung]άτων wieder her²²⁶. Zugleich erklärte er die Rückbeziehung der χωρίς-Klausel auf den Hauptsatz, wie sie Bickermann, de Sanctis und A. Segrè wieder vertreten hatten, für eine „sprachliche Unmöglichkeit“²²⁷. Zur Erklärung der im Papyrus genannten *dediticii* bemühte sich Stroux eingehend um den Nachweis²²⁸, die rechtliche Gleichstellung der *libertini e lege Aelia Sentia* mit den *peregrini dediticii* (Gaius 1, 13) erlaube die Anwendung der Worte des Gaius (1, 26) über die Unfähigkeit der *Aeliani*, zum römischen Bürgerrecht zu gelangen, auch auf die *peregrini dediticii*. Trotz aller Rechtsunterschiede, die im Einzelnen sonst bestehen mochten: in diesem Punkte habe volle Übereinstimmung zwischen beiden Gruppen bestanden, ja, der dauernde Ausschluß der *peregrini dediticii* von der *civitas* sei sogar der alleinige Grund für die Angleichung des Status der *libertini e lege Aelia Sentia* (AS) gewesen²²⁹. Beide Kategorien waren verabscheut und sollten das Ansehen der *civitas Romana* nicht beschmutzen. So betrachtete Stroux die *lex AS* „als den sichersten Beweis dafür, daß auch den *dediticii*, die vor ihr, vor den *dediticiorum numero*, da waren, die gleichen Schranken gegen die Civität gesetzt waren“²³⁰. Daraus folgte für Stroux mit Notwendigkeit, daß die *dediticii* sämtlicher Kategorien auch von dieser Bürgerrechtsverleihung durch die C. A. ausgeschlossen waren²³¹. Um trotz des von ihm für einzig richtig gehaltenen syntaktischen Anschlusses der χωρίς-Klausel an den unmittelbar vorausgehenden Gen. abs. textlich zu diesem Ergebnis zu gelangen, ergänzte Stroux Z. 9: μένοντος / [ξένου οὐδενός τῶν πολιτευμ]άτων χωρ[ις] τῶν [δεδ]ειτικίων = indem peregrin bleibt keine der Untertanengruppen mit Ausnahme der Deditizier²³². Politeuma, so meinte Stroux, müsse und dürfe man hier „weiter fassen als im Sinne von städtischer Gemeinde oder quasi-städtischer Gemeinde“. Offenbar sollte damit ausgesprochen sein, daß Politeuma hier im Sinne von „Stand“ gedeutet werden müsse, eine Auffassung, der wir noch häufiger begegnen werden. Wen Stroux außer den *libertini e lege AS* zu diesem Politeuma der Deditizier rechnet²³³, geht leider aus seiner Abhandlung nicht hervor. Fest steht nur, daß nach

²²⁵ Stroux, S. 282—84.

²²⁶ S. 292/93.

²²⁷ S. 291.

²²⁸ S. 285—290. Bickermann S. 21 hatte der herrsch. Lehre in diesem Punkte eine „bedenklich inkonsequente“ Vermengung der Merkmale beider Personengruppen vorgeworfen.

²²⁹ S. 289.

²³⁰ Ebenda.

²³¹ S. 290.

²³² S. 294. Im lateinischen Original vermutete Stroux: manente peregrina nulla civitatum praeter dediticios.

²³³ Dass Stroux seinen Begriff der *dediticii* nicht auf die *Aeliani* beschränkte, ergibt sich aus S. 289/90: „Schon ... P. M. Meyer fragte, welche Kategorien der *dediticii* im Papyrus gemeint sein könnten ... Wir antworten jetzt: alle *dediticii*.“ Welche?

seiner Ansicht die gewöhnlichen Provinzialen, auch die bloßen *ὀπίθοοι* in Ägypten und anderswo, keine *peregrini dediticii* gewesen sein konnten, denn zumindest viele von ihnen waren ja, wie Bickermann das an den Urkunden hatte nachweisen können, durch die C. A. zur *civitas Romana* emporgestiegen²³⁴.

34. In seiner Besprechung der Studie von Stroux begrüßte Schönbauer²³⁵ die Ergänzung der dem *ὁσ]λλις* (Z. 6) vorangehenden Lücke als „geradezu glänzend“. Die große Schwierigkeit der iterativen Formulierung sei damit „völlig und einwandfrei“ beseitigt²³⁶. Umso entschiedener widersprach Schönbauer jedoch der Stroux'schen Rekonstruktion der Z. 9 des Papyrus. Ein *Politeuma* und erst recht eine *civitas* verlange stets „Bürgerverbands-Charakter und eine gewisse organschaftliche Organisation“. Schönbauer hielt es für ausgeschlossen und durch die Worte *Ulpian* (reg. 20, 14) für glatt widerlegbar, daß die — nach Stroux vom Bürgerrecht ausgeschlossen — Deditizier „nach wie vor öffentlichrechtliche Verbände gehabt“ hätten, die als „peregrine Gemeinschaft“ (nach der Stroux'schen Ergänzung besaßen die Deditizier nach 212 ein „*πολιτευμα ξένον*“) aufgefaßt worden seien.

35. Kritik gegenüber der Auslegung des Terminus „*peregrinus dediticius*“ durch Stroux äußerte sich gleichzeitig F. Schulz²³⁷. Ausgehend von der Annahme Knieps²³⁸, bei Gaius 1, 14, der Definition der *peregrini dediticii*, handle es sich um einen späteren Zusatz²³⁹, gelangte er zu der Feststellung, der Terminus „*peregrini dediticii* in der *lex AS* bzw. bei Gaius 1, 13“ könne nichts anderes bedeuten als „staatsangehörige Peregrinen“. Das sind nach Schulz'Definition²⁴⁰ „diejenigen Peregrinen, die unmittelbar unter dem Imperium der römischen Magistrate stehen, wie regelmäßig die Provinzialen“. Die weitere Schlechterstellung der *libertini e lege AS* gegenüber diesen „staatsangehörigen Peregrinen“ (= *peregrini dediticii*) gehe allein auf die Bestimmungen der *lex AS* zurück. Im nachklassischen Sprachgebrauch habe der Terminus *dediticius* oder *peregrinus dediticius* dann jedoch bloß noch den *libertinus e lege AS* bezeichnet, wie Schulz an einigen späten juristischen Quellen verdeutlichte. Er hielt die Vermutung für gerechtfertigt, daß schon bei der Formulierung der C.A. diese Wortbedeutung zugrundegelegt worden sei.

Die Frage der Reichweite der C. A. im übrigen ließ Schulz ausdrücklich offen²⁴¹, hielt jedoch das Vorhandensein von restriktiven Ausführungsbestimmungen für möglich.

36. Gleichzeitig mit der Arbeit von Stroux erschien eine wenig bekannt gewordene Monographie von B o z z o n i unter dem Titel *La constitutio Antoniniana ed i dediticii*²⁴². Der Verfasser vertrat die Ansicht, die Bevölkerung der außerurbanen Gebiete vieler Provinzen habe noch zu Beginn des 3. Jh. in derart

²³⁴ Stroux, S. 287.

²³⁵ ZSS 54 (1934), S. 337/38.

²³⁶ S. 337.

²³⁷ Prinzipien (1934), S. 82 ff., insb. Anm. 69.

²³⁸ Der Rechtsgelehrte Gaius, S. 38.

²³⁹ Vgl. jedoch neuestens D a v i d - N e l s o n, *Gai inst.* (1954), Kommentar S. 29.

²⁴⁰ S. 80.

²⁴¹ S. 82 Anm. 56.

²⁴² Neapel 1933, 48 S.

inferiorer Stellung gelebt, daß man sie nicht anders denn als *peregrini dediticii* betrachten könne²⁴³. An eine Anwendung der C. A. auf sie sei gar nicht zu denken gewesen²⁴⁴. Zu den *dediticii* rechnete der Verfasser ferner die zahlreichen Teilnehmer an mißglückten Aufständen²⁴⁵, die auf die Stufe der „*victi se dederunt*“ (Gaius I, 14) zurückgefallen seien²⁴⁶. Zudem sei zwischen 161 und 212 kein Ereignis zu erkennen, welches geeignet gewesen wäre, dem von Gaius I, 14 mitgeteilten Begriff der *peregrini dediticii* einen völlig neuen Sinn zu geben²⁴⁷. Bozzoni behauptete nun weiter — und das ist das Neue an seiner Argumentation — man brauche sich nicht, wie Meyer und dessen Anhänger, die Mühe zu machen, die Ausnahmeklausel in Z. 9 an das $\delta\acute{\iota}\delta\omega\mu\iota$ in Z. 7 anzuschliessen, „perchè la esclusione di quella categoria dalla concessione, appunto per la stessa natura sua, è implicita“²⁴⁸. Daher fehle auch ein Hinweis auf die Ausnahme bei Ulpian Dig. I, 5, 17 und Dio 77, 9, 5. — Im übrigen bekannte sich Bozzoni zur Herstellung der Z. 9 des P. Giss. 40 I durch G. Segrè (oben Nr. 12, Nr. 15), nur faßte er Politeuma noch weiter als dieser, und zwar als jede Art von Zusammenschluß, ganz gleichgültig, von welcher Bedeutung und welchem Typus²⁴⁹.

Im Ganzen läßt die Arbeit von Bozzoni viele Fragen offen. Es fehlt ihr an einer gründlichen Stellungnahme zum Schrifttum²⁵⁰ wie an selbständiger Quellenbeschäftigung. Ihr fördernder Wert ist daher gering.

37. Umso bedeutender war die Anregung, die ein Jahr später von Adolf Wilhelm ausging²⁵¹. Wilhelm, dessen Konjekturen bei der Wiederherstellung griechischer Inschriften ihm den Ruf des „Meisters der griechischen Epigraphik“ eingetragen haben, publizierte hier — ohne sachlichen Kommentar — eine neue Textversion des P. Giss. 40 I²⁵². Sie enthält, neben zahlreichen evidenten Verbesserungen, die Bilanz der bisherigen textkritischen Untersuchungen und sei deshalb hier wiedergegeben:

1. [Ἀὐτοκράτωρ Καῖσαρ Μά]ρκος Ἀὐρήλι[ος Σεουήρος] Ἀντωνίνο[ς] Σ[εβαστὸς] λέγει
2. [Πάντως εἰς τὸ θεῖον χρ]ῆ μᾶλλον ἀν[αφέρειν καὶ τὰς αἰτίας κ[α]ὶ τοῦς λ[ογ]ισμοῦς[ς].
3. [δικαιῶς δ' ἂν ἀγῶ τοῖς θ]εοῖς τ[οῖς] ἀθ[αν]άτοις εὐχαριστήσαιμι, ὅτι τῆ[ς] τοιαύτη[ς]
4. [ἐπιβουλῆς γενομένης σῶσ]ιν ἐμὲ συν[ετήρ]ησαν. Τοιγαροῦν νομίζω [ο]ὔτω με-

²⁴³ S. 29/30: „... la popolazione indigena delle campagne sarebbe stata nella condizione di *dediticii*, di contra ai peregrini — greci, allessandrini ecc.“ Vgl. auch S. 42.

²⁴⁴ S. 8; 11; 43.

²⁴⁵ Sie werden von Bozzoni durchweg *ἀναχωρήσεις* genannt. Zu den verschiedenen Färbungen dieses Begriffs vgl. Martin, *Histoire administrative (Papyri und Altertumswiss.* 1934), S. 143 ff. (144) und die dort S. 145 Anm. 72 gegebene weitere Lit.

²⁴⁶ Wieso die Aufständischen auf diese Stufe zurückfallen, während sich die Landbevölkerung von dieser Stufe nie entfernt haben soll, erklärt Bozzoni nicht.

²⁴⁷ S. 40/41.

²⁴⁸ S. 43.

²⁴⁹ S. 48: „comunità di ogni genere“.

²⁵⁰ Es fehlt vor allem die Auseinandersetzung mit Schönbauer, ZSS 51 (1931), S. 277 ff., aber auch sonst sind die Angaben höchst unvollständig.

²⁵¹ AJA 38 (1934), S. 178 ff.

²⁵² S. 180.

5. [γαλομερῶς καὶ θεοπρεπ]ῶς δὴ[να]σθαι τῇ μεγαλει[ό]τητι αὐτῶν τὸ ἱκανὸν ποι-
6. [εἶν, εἰ τοσάκις μυρίους ὀσ]άκις ἔαν ὕ[π]εισέλθ[ω]σιν εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀν[θρ]ῶπους
7. [ὡς Ῥωμαίους εἰς τὰ ἱερὰ τῶ]ν θεῶν συνει[σ]ενέγ[χοι]μι. Δίδωμι τοί[ν]υν ἅπα-
8. [σιν τοῖς κατοικοῦσιν τῇ]ν οἰκουμένην πολ[ιτ]εῖαν Ῥωμαίων [μ]ένοντος
9. [οὐδενός ἐκτὸς τῶν πολιτευμ]άτων χωρ[ις] τῶν [δε]δειτικίων.

38. Bemerkenswert und für die Beurteilung der Tragweite der C. A. durch Wilhelm von besonderem Interesse ist seine Herstellung der Z. 9 des Erlasses. Schönbauer hatte dieser Rekonstruktion schon gelegentlich einer Ankündigung des Wilhelm'schen Neudrucks freudig zugestimmt²⁵³ und in ihr eine restlose Bestätigung seiner eigenen Interpretation gefunden. Er übersetzte: „wobei niemand außerhalb der πολιτεύματα bleibt außer den Deditiziern“. Ebenso überzeugt schloß sich Wenger²⁵⁴ der Ergänzung Wilhelms an, die er — ganz im Sinne dessen, was Meyer bei der Erstedition an dieser Stelle vermutet hatte — als Ausdruck dafür betrachtete, daß den verbandlich organisierten Neubürgern, im Osten also namentlich der griechischen Bevölkerung, ihre Politeumata neben der neuerworbenen *civitas Romana* gewahrt blieben²⁵⁵. Nur die Deditizier seien außerhalb der Politeumata geblieben, da sie infolge der rechtlichen Unmöglichkeit von Deditizierverbänden ja auch früher keine Gemeindezugehörigkeit hätten besitzen können²⁵⁶.

39. Anders lautete in diesem Punkte die Stellungnahme Kunkels²⁵⁷. Er wandte ein, die Wilhelm'sche Lesung scheitere an dem Plural πολιτευμάτων, d. h. an dem Gegensatz zwischen dem Singular οὐδενός und dem Plural πολιτεύματα, da schließlich der Einzelne nur jeweils einem Politeuma angehörte²⁵⁸. Stattdessen schlug Kunkel die Lesung: (Z. 9) μένοντος /⁹[οὐδενός τῶν ἄλλων πολιτευμάτων vor in der Bedeutung, daß die Klasse (Politeuma = *status, condicio*²⁵⁹) der *dediticii* bestehen blieb, während alle anderen mit Ausnahme der der *cives Romani* aufgehoben wurden. Damit trennte sich Kunkel in diesem Punkte gleichzeitig von Stroux²⁶⁰, dessen Interpretation im übrigen seinen Beifall fand. Die vom Bürgerrecht ausgeschlossene Kategorie der *dediticii* habe, so vermutete Kunkel, „zur Zeit der C. A. praktisch nur noch diejenigen Freigelassenen umfaßt, die nach der *lex AS deditiiorum numero erant*“. *Dediticii* im Sinne von Gaius 1, 14 habe es im 3. Jh. schwerlich noch gegeben.

²⁵³ ZSS 54 (1934), S. 338. Er nahm damit seine eigene Ergänzung (ZSS 51, 1931, S. 320), die er freilich schon vorher (ZSS 52, 1932, S. 250 Anm. 1) als zweifelhaft bezeichnet hatte, zurück.

²⁵⁴ *Atti IV Congr. Pap.* (1936), S. 177 ff. und *Archiv f. Pap.* 12 (1937), S. 151. Zustimmung auch de Visscher, *Recueil* (1940), S. 118 Anm. 2. Schwind, *Publikation* S. 75 Anm. 2. Siehe auch Wenger, *Actes Congr. Pap. Oxf.* (V^o), 1938, S. 525/26.

²⁵⁵ *Archiv f. Pap.*, l. c. S. 151.

²⁵⁶ *Atti IV Congr. Pap.* l. c. S. 177—78.

²⁵⁷ *Röm. Pr. Recht.* 2. Aufl. (1935), S. 57 Anm. 10.

²⁵⁸ Wenger, *Atti IV Congr. Pap.* S. 177 Anm. 3 hielt diesen Einwand Kunkels für „missverständlich“.

²⁵⁹ Diese Gleichsetzung hielt Kunkel für möglich und naheliegend, wenn auch nicht für belegbar.

²⁶⁰ Wie Schönbauer, ZSS 54 (1934), S. 338 kritisierte auch Kunkel die Stroux'sche Verknüpfung von πολιτεύμα und ξένον. Die *dediticii* seien keine Gemeinde, die fremd, d. h. peregrin, hätte bleiben können.

40. Demnächst befaßte sich Jones in einer längeren Abhandlung²⁶¹ mit den zentralen Problemen der C. A. Unter Zugrundelegung des von Wilhelm hergestellten Wortlautes des P. Giss. 40 I²⁶² erklärte sich Jones zunächst — gegen Stroux und Kunkel — für die Universalität der Bürgerrechtsverleihung²⁶³. Die von ihm hierfür beigebrachten Gründe²⁶⁴ waren nicht neu und brauchen, da sie schon verschiedentlich Erwähnung fanden, hier nicht wiederholt zu werden. Bemerkenswert und wirklich neuartig an seiner „another Interpretation“ war dagegen seine Auffassung der Z. 9 des Erlasses in der Textgestaltung von Wilhelm. Jones fand in dem μένοντος οὐδενός ἐκτός τῶν πολιτευμάτων mehr als eine Bestätigung für das Fortbestehen bisheriger lokaler Verbandsmitgliedschaften²⁶⁵. Er sah darin vielmehr die Anordnung, daß — mit Ausnahme der *dediticii* — alle Personen, die bisher zu einer peregrinen *civitas* in einem rechtlichen Zugehörigkeitsverhältnis gestanden hatten, das im Gegensatz zum Bürgerrecht der betreffenden *civitas* eine mindere Rechtsstellung bedeutete, in die lokalen Bürgerlisten einzutragen seien²⁶⁶. Zur Kategorie dieser Neubürger im doppelten Sinn zählte er die *incolae* und *gentes attributae*²⁶⁷ und in den östlichen Provinzen Leute wie die γεωργοί²⁶⁸ in Kyrene oder die τῆν ἀγροικίαν κατοικοῦντες der Inschrift IGR III 69 in Gegensatz zu den ebendort genannten πολῖται.

Der im folgenden²⁶⁹ unternommene Versuch, unter dem Gesichtspunkt dieser Interpretation des μένοντος οὐδενός ἐκτός τῶν πολιτευμάτων den Begriff der *dediticii* näher zu bestimmen, fußte in der Argumentation und im Ergebnis auf den vorangegangenen Arbeiten von Schönbauer (oben Nr. 31) und Stroux (oben Nr. 33), denen Jones mehr verpflichtet ist, als er zugibt. Wie Stroux fand er das allen Arten von Deditiziern gemeinsame Merkmal in der Unfähigkeit, das römische Bürgerrecht zu erwerben²⁷⁰. Da nun schon vor 212 zahlreiche Provinzialen die römische Civität erhalten haben, folgerte Jones, die Bewohner der meisten Provinzen könnten keine *dediticii* gewesen sein, sondern nur einfache *peregrini*. Eine Ausnahme machte Jones aber für die Ägypter: Hier hielt er die schon genannten²⁷¹ Stellen aus der Plinius-Trajan-Korrespondenz für den Beweis der Unfähigkeit der Aegyptii, zum römischen Bürgerrecht aufzusteigen, und betrachtete sie daher, bis auf die Alexandriner und die Bürger der drei anderen Griechenstädte, als *peregrini dediticii*²⁷². Mit diesem Stroux'schen Merkmal des deditizischen Status kombinierte Jones die von Schönbauer getroffene Bestimmung der *dediticii* = ὑπήκοοι, ἀρχόμενοι. Nichtzugang zur *civitas Romana* sowie unmittelbare Unterwer-

²⁶¹ JRS 26 (1936), S. 223 ff.

²⁶² Bei Jones S. 227.

²⁶³ S. 227/28.

²⁶⁴ Literarische Quellen, Urkundenstudien Bickermanns, Erklärung der *diplomata militaria* als Verleihungen an *barbari*.

²⁶⁵ So Schönbauer und Wenger, oben Nr. 38.

²⁶⁶ Jones, S. 228.

²⁶⁷ Dazu Marquardt, I S. 135 ff.

²⁶⁸ Strabo bei Iosephus, Ant. XIV, 7, 2 § 115.

²⁶⁹ S. 229—234.

²⁷⁰ S. 230/31.

²⁷¹ Oben Anm. 65.

²⁷² Wieso die Ägypter trotz ihrer Deditizierstellung, deren wesentlicher Inhalt es war, sie vom römischen Bürgerrecht fernzuhalten, infolge der C. A. doch alle Neubürger werden konnten (S. 227 unter Berufung auf Bickermanns Namensstudien), unterliess Jones zu erklären.

fung unter die bürokratische Zentralverwaltung Roms waren ihm also die Kennzeichen der *peregrini dediticii* und die Ägypter typische Vertreter dieser Klasse²⁷³. Während nach Jones die *gentes attributae*, die *incolae* usw. infolge der Anordnung der Z. 9 des Edikts nunmehr die Stellung und damit vor allem die Verpflichtungen von Bürgern der lokalen *civitates* erhielten, blieben die *dediticii* davon ausgeschlossen, um ihre Leistungsfähigkeit für liturgische Ämter in der Provinzialverwaltung und für die Staatspacht zu erhalten²⁷⁴. Eine solche Ausnahme der *dediticii* sei nötig gewesen, weil z. B. in Ägypten infolge der Verwaltungsreform des Septimius Severus den Metropolen ein großer Teil der Gauverwaltung übertragen wurde, was zu Übergriffen gegen die Einwohner des Nomos geradezu verlockt habe²⁷⁵.

41. Im Jahre 1937 nahm Kübler zu den hier interessierenden Fragen Stellung²⁷⁶. Die Universalität der C. A. schien ihm nach den Schriftstellern gesichert. In der Exegese des P. Giss. 40 I beschränkte er sich auf eine Kritik der bisherigen Meinungen und behielt sich seine eigene Interpretation vor²⁷⁷. So verwarf er zunächst alle seitherigen Deutungen des Begriffs *dediticii* einschließlich der von Schönbauer, die er gekünstelt fand und die aus dem von Schönbauer angezogenen Passus der Römerrede des Aristides nicht zu beweisen sei²⁷⁸. An

²⁷³ S. 232/33.

²⁷⁴ S. 235.

²⁷⁵ Jones machte aufmerksam auf den Inhalt des P. Br. Mus. Inv. Nr. 2565 (veröffentlicht von Skeat-Wegener in *JEA* 21, 1935, S. 224 ff., abgedruckt als *SB V* 7696) aus dem Jahre 250. Der Papyrus betrifft eine Konventsverhandlung über die Beschwerde von Dorfbewohnern, die durch den Rat der Gauhauptstadt Arsinoe unzulässigerweise zu liturgischen Ämtern herangezogen worden waren. — Der Zusammenhang verbietet hier eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Hypothesen von Jones. Es sei nur so viel bemerkt, dass nach der von Jones S. 232 vertretenen Charakterisierung der *dediticii* als unmittelbare Reichsangehörige auch die Metropolen *dediticii* gewesen sein müssten; dass ihnen mit der Boule durch Septimius Severus auch Autonomie verliehen worden sei, behauptet auch Jones nicht; dann waren die Metropolen aber auch keine *civitates*, und — nach Jones — ihre Einwohner *dediticii*. Vgl. jedoch die Spezialuntersuchung Schönbauers zu dieser Frage, *Epigraphica* 11 (1949–51), S. 115–146, unten Teil II, Nr. 76.

²⁷⁶ *RE* XIX, Sp. 641–43 s. v. *peregrinus*. 4 Sp. 641.

²⁷⁷ Sie ist nicht mehr erschienen. Kübler verstarb am 12. 5. 1940.

²⁷⁸ Zu den Worten des Aristides XXVI (14), 59: *διελόντες γὰρ δύο μέρη πάντας τοὺς ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ... τὸ μὲν χαριέστερόν τε καὶ γενναϊότερον καὶ δυνατώτερον πανταχοῦ πολιτικὸν ἢ καὶ ὁμόφυλον πᾶν ἀπεδώκατε* (od. *ἀπεδείξατε*, Konjektur von Keil), *τὸ δὲ λοιπὸν ὑπήκοόν τε καὶ ἀρχόμενον* bemerkt Kübler, Sp. 642: Aristides sagt, „die Römer hätten sich aber bei der Verleihung des Bürgerrechts nicht auf das *ὁμόφυλον* beschränkt; sie hätten es anmutiger, edler und mächtiger gemacht. Dafür, dass es nur denen verliehen wurde, die einer Polis angehörten, ist dieser Stelle nichts zu entnehmen“. Dieser Erläuterung Küblers scheinen zwei Missverständnisse zugrundezuliegen. Das erste betrifft die Übersetzung: zu den Komparativen ist doch wohl jeweils *μέρος* zu ergänzen, sonst erklärt sich vor allem der Nachsatz *τὸ δὲ λοιπὸν κτλ.* überhaupt nicht. Die Übersetzung lautet dann ganz klar: „den gebildeteren (*χαριέστερον*), tüchtigeren (*γενναϊότερον*) und mächtigeren (*δυνατώτερον*) Teil (erg. *μέρος* der *πάντες οἱ ἐπὶ τῆς ἀρχῆς*) habt ihr überall entweder als selbständige Gemeinwesen belassen oder sogar mit der *civitas Romana* beschenkt (*ὁμόφυλον ἀπεδείξατε*), den Rest zu reinen Untertanen gemacht“.

Das zweite Missverständnis scheint in dem letzten der zitierten Sätze zu liegen, Aristides sage nicht, dass nur Polis-Bürger die *civitas Romana* bekommen

der Textherstellung Wilhelms bemängelte Kübler gerade die bisher so begrüßte Herstellung der Z. 9, wofür wir jedoch leider die Gründe nicht erfahren. Am ehesten akzeptabel erschien ihm noch die Ergänzung und Deutung Kunkels (oben Nr. 39), *Politeuma* als *status* und die *dediticii* als nurmehr die *libertini e lege AS* aufzufassen. *Peregrini dediticii* habe es zur Zeit Caracallas nicht mehr gegeben, während die sog. *barbari dediticii* einer späteren Zeit angehörten. Nachdem Kübler mit halbem Herzen noch den eigenen Ergänzungsvorschlag: Z. 9 μένοντος⁹ [ἀκεραίου τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμ]άτων²⁷⁹ gewagt hatte, entschloß er sich, dem Worte Rostovtzeffs²⁸⁰ beizupflichten, die Verfügung Caracallas bleibe ein Rätsel, das auch durch den P. Giss. 40 I nicht gelöst worden sei²⁸¹.

42. In einer im gleichen Jahr erschienenen Abhandlung²⁸², die — wie schon ihr Titel sagt — in erster Linie seiner Theorie von der Fortgeltung verschiedener Normenordnungen nach 212 und ihrer Vertiefung gewidmet war, nahm Schönbauer zum Fortgang der Diskussion seit dem Erscheinen seiner ersten einschlägigen Studie (oben Nr. 31) ausführlich Stellung²⁸³. Gegen Stroux und Kunkel, um deren Widerlegung er sich zuvörderst bemühte, wies S c h ö n b a u e r erneut darauf hin, daß die von den beiden Gelehrten angenommene Ausschließung der *dediticii* — gleichgültig, wer im Einzelnen unter diesem Terminus zu verstehen sei — im Widerspruch zu den besten zeitgenössischen Zeugnissen, nämlich Ulp. Dig. 1, 5, 17 und Cass. Dio 77, 9, 5 stehe²⁸⁴. Sein gegen Stroux und Kunkel gerichteter Hinweis auf die Unmöglichkeit einer syntaktischen Beziehung der Ausnahmeklausel in Z. 9 auf den Hauptsatz²⁸⁵ trifft allerdings nicht, da beide die χωρίς-Klausel mit dem μένοντος-Satz konstruieren und nur durch ihre Ergänzung der auf μένοντος folgenden Lücke zum Ergebnis des Ausschlusses der *dediticii* gelangen. Es ist ferner bemerkenswert, daß Schönbauer hier — entgegen seiner Zustimmung in ZSS 54 (1934), S. 337 — auf eine briefliche Mitteilung Schubarts gestützt, gegen die Stroux'sche Ergänzung der Lücke in Z. 6 vor ὁσάκις Bedenken erhob²⁸⁶. Er bestritt aber auch die Möglichkeit, die Z. 9 des Papyrus im Sinne von Stroux oder Kunkel herzustellen. Die Gleichsetzung von *Politeuma* und *status*, auf die beide Forscher ihre Interpretationen des betreffenden Passus gründeten, schien ihm unmöglich, da *Politeuma*, auf einen Einzelnen bezogen, höchstens *civitas*, also Mitgliedschaft in einem Bürgerverband bedeuten könne,

hätten. Das sagen in der Tat weder Aristides noch S c h ö n b a u e r. Die Worte des ersteren sind kaum so präzise zu interpretieren, dass sie einen derartigen Umkehrschluss rechtfertigten. Aber auch S c h ö n b a u e r hat das weder für die C. A. noch für die vorhergehende Zeit jemals vertreten, sondern war immer gerade der entgegengesetzten Ansicht, dass nämlich die Bürgerrechtsverleihung durch die C. A. ganz universell gewesen sei, vgl. z. B. ZSS 51 (1931), S. 315.

²⁷⁹ Die Ergänzung ist mit 29 Buchst. viel zu lang.

²⁸⁰ *Gesellschaft und Wirtschaft* II, S. 129.

²⁸¹ K ü b l e r, Sp. 643

²⁸² *Reichsrecht, Volksrecht und Provinzialrecht* (ZSS 57, 1937, S. 309—355). Dazu die knappe Rez. von Seidl, *SDHI* 4 (1938), S. 283.

²⁸³ S. 322—329. S c h ö n b a u e r s hier und früher vertretene Auffassung fand 1942 die uneingeschränkte Zustimmung von F. Z u c k e r, *Das Neue Bild der Antike* I (1942), S. 385—86.

²⁸⁴ S c h ö n b a u e r, *l. c.*, S. 324/25.

²⁸⁵ S. 324.

²⁸⁶ S. 322.

niemals aber die persönliche, individuelle Rechtsstellung schlechthin²⁸⁷. Was nun die Bedeutung des Terminus *dediticii* anlangt, so verteidigte Schönbauer die aus seiner ersten Abhandlung zum Thema (oben Nr. 31) bekannte Ansicht, alle Provinzialen ohne eigene autonome Gemeinwesen seien *peregrini dediticii* gewesen und durch die C. A. vom Zugang zu solchen, nicht vom römischen Bürgerrecht ausgeschlossen geblieben. Gegen die Auffassung von Stroux, durch das *redigere in formam provinciae* habe allemal die Deditizierstellung der betr. Provinzialbewohner ihr Ende gefunden²⁸⁸, berief sich Schönbauer auf die präsentische Formulierung (*vocantur*) von Gaius I, 14 und die bekannte Epistel X 6 im Plinius-Trajan-Briefwechsel²⁸⁹.

43. Im Jahre 1939 ergriffen wiederum zwei englische Gelehrte das Wort zu unserem Thema. Sherwin-White²⁹⁰ widmete der C. A. und ihrem ideengeschichtlichen Zusammenhang ein Kapitel seines Werkes über das Römische Bürgerrecht. Seine Stellungnahme zeichnete sich vor allem aus durch die unverhohlene Skepsis des Nichtpapyrologen gegenüber den bisherigen Versuchen, aus dem Wortlaut des P. Giss. 40 I genauere Aufschlüsse über die Modalitäten der Bürgerrechtsverleihung zu erarbeiten²⁹¹. So erwies sich Sherwin-White als ein später Anhänger der Theorie Bickermanns über die Nichtidentität des Papyrus mit der C. A.²⁹², ohne daß vor dieser Feststellung die Widerlegungen Bickermanns, namentlich durch Stroux (oben Nr. 33) und Schönbauer (oben Nr. 31) ausreichend zu Wort kämen. Wie sein Gewährsmann Bickermann betrachtete Sherwin-White den durch Z. 6: ὁσάκις eingeleiteten Iterativ als Hauptargument gegen die Gleichsetzung des Papyrus mit der C. A.²⁹³, stützte sich aber zugleich

²⁸⁷ S. 327.

²⁸⁸ Stroux, *Philologus* 88 (1933), S. 287.

²⁸⁹ Es bleibt hier im Unklaren, wie Schönbauer bei seiner Auffassung, die Ägypter hätten allesamt 212 das Bürgerrecht erhalten, die Ausserachtlassung der aus der angeführten Pliniusstelle gefolgerten Beschränkung hinsichtlich des Civitätserwerbs motiviert. Trajan hielt sich offenbar noch an diese Beschränkung, indem er Harpocras gleichzeitig das alexandrinische Bürgerrecht erteilte. Sollte Caracalla es ebenso umständlich gemacht haben, oder setzte er sich über diesen von Sch. auch 212 noch für gültig gehaltenen Rechtssatz hinweg? Vgl. a. *Arch. f. Pap.* 13 (1939), S. 183/84.

²⁹⁰ *The Roman Citizenship* (1939), S. 216—227.

²⁹¹ S. 220: This subject has been somewhat unnecessarily complicated by discussion since the discovery of P. Giessen 40, containing a document which has been taken for a Greek text of the constitution itself. The document has added little to the understanding of this act of Caracallus which can be evaluated independently of the papyrus. Auf Grund einer Schätzung der verlorenen Buchstabenzahl am Anfang der Z. 9 auf 18 bis 19 durch Roberts (Sherwin-White, S. 225 Anm. 3) hielt er ferner die Wilhelm'sche Ergänzung (23 B.) für ebenso unwahrscheinlich wie alle sich darauf gründenden Interpretationen, insb. die von Jones (oben Nr. 40), S. 225. Zu diesem Bedenken gegen Wilhelms Lesung, geäußert von Roberts und Rostovtzeff, hatte schon Wenger, *Actes V Congr. Pap.* (1938), S. 525 Anm. 3 Stellung genommen und Weglassung von τῶν vorgeschlagen.

²⁹² Sherwin-White S. 226/27.

²⁹³ Seine gegen Stroux' Ergänzung gerichtete Kritik (S. 226 Anm. 3) überzeugt nicht, da sie auf der Annahme beruht, Stroux habe die οἱ ἐμοὶ ἄνθρωποι (Z. 6) als die sämtlichen Bewohner des Imperium verstanden, was dann allerdings die Folge hätte, dass das ὑπεισελεθεῖν nur als ein Eintreten von ausserhalb des Imperium betrachtet werden könnte. Es ist zuzugeben, dass in diesem Punkte

auf das schon von de Sanctis (oben Nr. 21) erhobene Bedenken, ob die „definition of status“ in einer so bedeutsamen Verordnung auf derart schmalem Raum²⁹⁴ habe getroffen werden können. Im übrigen, so meinte der Autor, brauche es sich bei P. Giss. 40 I nicht einmal um ein Edikt überhaupt zu handeln. Der wortreiche, wenig geschäftsmäßige Stil lasse eher an ein politisches Programm, vielleicht eine einführende Rede bei Verkündigung der Constitutio denken, und $\delta\acute{\iota}\delta\omega\mu\iota\ \tau\omicron\upsilon\iota\upsilon\upsilon$ klinge eher wie „accordingly I propose to give“ denn wie die Formel der *diplomata militaria* „imperator ... civitatem ... dedit“²⁹⁵. Die Tragweite der C. A., über die nach dieser Interpretation der P. Giss. 40 I nichts aussagen kann, beurteilte Sherwin-White als „certainly beyond dispute“ ganz universell²⁹⁶, ihre praktische Wirkung als zu dieser Zeit „almost nil“²⁹⁷, da es höchstens einige jüdische und christliche Gemeinden sowie gewisse Klassen der ägyptischen Bevölkerung gewesen seien, die das Bürgerrecht noch nicht vorher besaßen: „The world became ready, and Caracallus had only to affix the official seal“²⁹⁸.

44. Zu einer anderen Annahme hinsichtlich des Kreises der Betroffenen gelangte im gleichen Jahr ein Landsmann des Vorigen, S. N. Miller²⁹⁹, wenn er auch die praktischen Effekte ähnlich gering beurteilte³⁰⁰. Zwar sei, so meinte Miller, die Lücke am Anfang der Z. 9 des P. Giss. 40 I „too long for any restoration to claim more than a slight degree of probability“³⁰¹, doch beweihe der Papyrus auf jeden Fall, daß die *dediticii* irgendwie von der C. A. ausgenommen waren. Die Beibehaltung des lateinischen Terminus in der griechischen Übersetzung zeige die Verwendung des Wortes in seiner technischen Bedeutung, die jedoch zur Zeit des Edikts wohl bloß die *dediticii Aeliani* erfaßt habe. Die Zahl der Angehörigen dieser ausgeschlossenen Klasse sei daher zwar sehr gering gewesen, weshalb Ulpian und Cassius Dio bei ihrer summarischen Erwähnung der C. A. diese Beschränkung hätten weglassen können, doch bedeute die Aufrechterhaltung der *dediticia condicio*, daß ihr später neue Angehörige hätten zugewiesen werden können³⁰².

die Sprache Stroux' nicht sehr deutlich ist, und so sah sich schon Schönbauer (ZSS 57, 1937, S. 322/23) veranlasst, darauf hinzuweisen, dass mit den $\acute{\omicron}\iota\ \acute{\epsilon}\mu\omicron\iota\ \acute{\alpha}\nu\theta\rho\omega\pi\omicron\iota$ nur die „mit der *civitas* bereits ausgestatteten Freien des Reiches“ gemeint sein könnten. Dass dies jedoch auch die Ansicht von Stroux war, ergibt sich aus seiner Bezugnahme (Stroux, S. 278 Anm. 7) auf die Deutung des Ausdrucks durch Vogt (*Gnomon* 3, 1927, S. 332), der darunter ausdrücklich nur die an der *civitas* bereits Beteiligten versteht. Die irrige Interpretation der Stroux'schen Ansicht mag durch dessen Satz (S. 278): „Als Objekte des $\sigma\upsilon\nu\epsilon\iota\sigma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\rho\chi\omicron\upsilon\mu\iota$ sind sie (scil. die $\mu\acute{\upsilon}\rho\iota\omicron\iota$) bereits die neuen Bürger in ihrem durch die kaiserliche Gnade geschaffenen neuen Stand“ entstanden sein. Damit ist jedoch nur ausgesprochen, dass Stroux als Objekte des „Hinführens zu den Heiligtümern der Götter“ alle nunmehr mit der *Civitas* Bedachten versteht. Vorher sind diese auf Grund der Bürgerrechtsverleihung in den Kreis der „ $\acute{\epsilon}\mu\omicron\iota\ \acute{\alpha}\nu\theta\rho\omega\pi\omicron\iota$ “, also der römischen Bürger, eingetreten.

²⁹⁴ „four words and a genitive absolute“, S. 227.

²⁹⁵ S. 227.

²⁹⁶ S. 220.

²⁹⁷ S. 221.

²⁹⁸ S. 220.

²⁹⁹ CAH XII (1939), S. 45–47.

³⁰⁰ S. 46/47.

³⁰¹ S. 45 Anm. 3.

³⁰² Ein Beispiel dafür fand Miller in den „*dediticii Alexandriani*“ der Inschrift Dess. 9184 = Riese 1749 aus dem Jahre 232.

45. Gegen diese Bestimmung des Geltungsbereichs der C. A. erhob Kahrstedt in seiner Rezension der *CAH XII*³⁰³ entschiedenen Widerspruch. Er hielt es für an der Zeit, daß die Wissenschaft die Hypothese vom Ausschluß der *dediticii* vom Bürgerrecht endlich fallenlasse und sich der modernen Deutung³⁰⁴ zuwende, alle *Politeumata* mit Ausnahme der *dediticii* seien bestehen geblieben³⁰⁵.

46. Noch im selben Jahre widmete Schönbauer dem Themenkreis um die C. A. und den P. Giss. 40 I eine erneute eingehende Behandlung³⁰⁶. In gründlicher, auch die Anfänge der Kontroverse behandelnder Beweisführung verteidigte er seinen in früheren Arbeiten (oben Nr. 31, Nr. 42) herausgearbeiteten Standpunkt nochmals gegen die Deutungen von Stroux (oben Nr. 33), Kunkel (oben Nr. 39) und Kübler (oben Nr. 41) und lenkte seine Aufmerksamkeit vor allem auf die uns hier in erster Linie interessierende Frage nach dem personalen Wirkungsbereich der C. A. und der Bedeutung des Terminus *dediticii* in P. Giss. 40 I 9. Eine nochmalige knappe Exegese der literarischen Überlieferung zur C. A. führte Schönbauer zur Bekräftigung seiner Ansicht, daß alle freien Reichseinwohner, soweit sie die Civität noch nicht besaßen, durch die C. A. in den Genuß der Römerschaft gelangt seien³⁰⁷. In der Gegenüberstellung dieses aus den antiken Schriftstellern gewonnenen Ergebnisses mit der Textkritik zum P. Giss. 40 I kam Schönbauer naturgemäß zu einer erneuten Ablehnung der Thesen von Stroux, Kunkel und Kübler, die aus dem Papyrus den Ausschluß der *dediticii* hatten folgern wollen³⁰⁸. Dem Einwand Kunkels, die Wilhelm'sche Lesung³⁰⁹ scheitere an dem Plural *πολιτευμάτων*, gestand Schönbauer eine gewisse Berechtigung zu. Man müsse entweder dem *οὐδενός* pluralischen Charakter beimessen oder vielleicht auch ergänzen: *οὐδενός τῶν ἔξω πολιτευμάτων* = wobei niemand von den Leuten außerhalb von bürgerschaftlichen Verbänden außer den Deditiziern übrigbleibt³¹⁰. Zur Frage der Bedeutung des Terminus „*dediticii*“ wiederholte Schönbauer seine bekannte Gleichsetzung der Angehörigen dieser Gruppe mit den Provinzialen ohne Selbstverwaltung³¹¹. Nach seiner Meinung stellten diese *peregrini deditiicii*³¹² die Hauptmasse der Untertanen dar. Sie um-

³⁰³ *GGA* 201 (1939), S. 399.

³⁰⁴ Kahrstedt bezieht sich auf Jones (oben Nr. 40), der aber auf Grund sachlicher Verschiedenheit der Interpretation nicht gemeint sein kann. Die von Kahrstedt für richtig gehaltene und wiedergegebene Auffassung ist eher die von G. Segrè (oben Nr. 12).

³⁰⁵ Dagegen die Kritik Schönbauers, *ZSS* 51 (1931), S. 308—313.

³⁰⁶ *Archiv f. Pap.* 13 (1939), S. 177—187 (209). Bes. 179 f.

³⁰⁷ S. 180—184.

³⁰⁸ S. 178/79. 181. 184.

³⁰⁹ Zu ihr bekannte sich Schönbauer in Ermangelung einer besseren weiterhin trotz der von ihm selbst hervorgehobenen Bedenken Rostovtzeffs (S. 184). Auch an der *ὁράμις* — Ergänzung von Stroux hielt Schönbauer fest, obwohl er S. 184 mitteilen konnte, dass ausser Schubart auch Crönert gegen sie Zweifel geäußert hatte. Vgl. darüber des näheren *JJP* 6 (1952), S. 40 f.

³¹⁰ Diese Ergänzung fügt sich jedoch dem Schönbauerschen System im übrigen nicht ein; sie würde voraussetzen, dass es neben den *dediticii* noch andere *οἱ ἔξω τῶν πολιτευμάτων* gegeben habe. Das kann aber gerade Schönbauer unmöglich meinen, da er ja die *dediticii* mit den keinem *Politeuma* angehörenden unmittelbaren Reichsuntertanen identifiziert.

³¹¹ S. 185. Griechisches Äquivalent für *dediticii*: *ἀρχόμενοι, ὑπήκοοι*.

³¹² Das Obsoletwerden dieser Klasse, wie es implicite Stroux S. 287, ausdrücklich Kunkel (*Röm. Pr. Recht* S. 57 Anm. 10) und Kübler (*RE* XIX

faßte all die Provinzialen, denen Rom ein foedus verweigert hatte³¹³. Gewohnheitsrechtlich habe dann diese Unterscheidung in *dediticii* und *πολιται*, zumindest seit der Reichsreform Diocletians und der dadurch beförderten Bedeutungseinbuße der städtischen Bürgergemeinschaften, ihren Sinn verloren, und so habe Justinian 530 den Rechtsstand der Deditizier aufheben können, weil dieser „*ex multis temporibus in desuetudinem abiit*“³¹⁴.

47. Hierher gehört ferner die knappe Stellungnahme des namhaften Fachmanns für die militärischen Verhältnisse des Römerreichs, Henry T. Rowell³¹⁵, obwohl sie in diesem Zusammenhang bisher keine Berücksichtigung fand. Anlaß zu diesem Eingehen auf Fragen der C. A. war für Rowell seine Behandlung der bedeutsamen Inschrift von Walldürn³¹⁶ aus dem Jahre 232, in der Brittones gentiles und *dediticii* Alexandriani erwähnt werden. In beiden Fällen handle es sich um Nichtbürger, die von der C. A. also ausgeschlossen gewesen sein mußten. Bei den *dediticii*, die Rowell ganz im Sinne von Gaius I, 14 auffaßte, ergebe sich das aus ihrer generellen Unfähigkeit, das römische Bürgerrecht zu erwerben³¹⁷. Aber auch die Angehörigen der gentes, also der an den Grenzen des Imperium siedelnden Stämme, ebenso wie die ohne festen Wohnsitz an der Peripherie des Reiches, aber noch auf staatsrechtlich römischem Gebiet, wie z. B. der syrischen Wüste, lebenden Nomadenvölker hätten schwerlich infolge der C. A. die Civität erlangt, obwohl man sie nach der Definition von Gaius I, 14 kaum mehr als *dediticii* betrachten könne³¹⁸. Die *deditizische* Rechtsstellung sei vielmehr „in the majority of cases“ nur von transitorischem Charakter gewesen und habe durch jede Maßnahme „whose terms established the legal status of the vanquished in relation to the Roman state“ ihr Ende gefunden³¹⁹. Aber immerhin habe die Durchführung der C. A. im Einzelnen der jeweiligen römischen Provinzialverwaltung genug Möglichkeiten für die nötigen „compromises between reality and legality“ gegeben, wodurch die sich in dem Edikt aussprechende „sweeping expression of an intention“ erst ihre definitive Auswirkung erhalten habe³²⁰.

Das Jahrzehnt von 1930—1940, das wir oben (vor Nr. 31) als den Höhepunkt der wissenschaftlichen Diskussion aller mit der C. A. verknüpften Probleme bezeichnet hatten, schloß mit Einzeluntersuchungen von W. Schubart, F. Heichelheim und A. Segrè.

Sp. 641) angenommen hatten, bestritt Schönbauer erneut als unbewiesen im Hinblick auf „*vocantur*“ in Gaius I, 14.

³¹³ Inst. Just. I, 5, 3. Vgl. Cod. 7, 5. Schönbauer, S. 185/186. Scheint hier anzunehmen, dass die unmittelbar reichsangehörigen Provinzialen, obwohl sie durch die C. A. *cives* R. geworden waren, weiterhin in der *condicio dediticia* — wenigstens theoretisch — verblieben seien, bis zur Abschaffung dieser Rechtsstellung durch Justinian. Das ist schon deshalb unmöglich, weil *condicio dediticia* ohne Peregrinität nicht möglich ist (Gaius I, 14). Im übrigen hat Justinian Cod. 7, 5 nur die *libertas dediticia* aufgehoben.

³¹⁴ Siehe Anm. 313.

³¹⁵ Yale Cl. Stud. 6 (1939), S. 73—108.

³¹⁶ Dess. 9184 = Riese 1749.

³¹⁷ S. 104.

³¹⁸ S. 103/04.

³¹⁹ S. 98. Ähnlich Stroux S. 287. Jones S. 229.

³²⁰ S. 103.

48. Schubarts Abhandlung³²¹ verdient deshalb besonderes Interesse, weil sie zu einer erneuten Überprüfung der wichtigsten Streitpunkte in der Erörterung des Gießener Papyrus anregen wollte, und das auch insoweit, als diese Punkte durch die vorausgegangene Erörterung überwiegend als geklärt betrachtet wurden. Das Ziel seines ersten Angriffes war die Stroux'sche Ergänzung der höchst unbequemen Lücke zu Beginn der Z. 6. Stroux und allen übrigen Interpreten außer Bickermann warf Schubart³²² vor, die Schwierigkeiten des ὁσάκις ἐάν irgendwie umgangen zu haben. Auch Stroux'Ergänzung schien ihm nur eine geschickte Anpassung an ὁσάκις, um den Begriff ὅσοι ἄν zu umschreiben. Demgegenüber betonte Schubart den unleugbar iterativischen Charakter des ὁσάκις im Sinne von „sooft als, jedesmal, wenn“ und stellte auch das Verbum ὑπεισελεῖν dazu in eine die Wiederholung noch unterstreichende Sinnbeziehung, indem er das „allmähliche, im Einzelnen unauffällige Eintreten“³²³ als seine charakteristische Bedeutung ansah. In der Lücke vor ὁσάκις vermutete Schubart einen ganz allgemeinen Ausdruck, der sowohl die von außen ins Reich Eintretenden wie auch die von peregrini im Reiche geborenen Kinder umfasse, und schlug die Ergänzung (Z. 6): εἰ τοὺς ἀλλοφύλους ὁσάκις κτλ. vor.

In der Frage der sprachlichen Aufhellung der Z. 9 des Papyrus neigte Schubart dem von Jouguet, Beltrami, G. Segrè und neuerdings so energisch von Schönbauer verteidigten Anschluß der einschränkenden Klausel χωρὶς κτλ. unmittelbar an den vorhergehenden Gen. abs. zu³²⁴. Möglich erschien es ihm aber auch, das Zwischenglied von μένοντος bis]ατων als einen noch in der kaiserlichen Kanzlei vorgenommenen Einschub in die ursprüngliche Fassung zu erklären, wodurch sich dann die Beziehung der Schlußklausel zum Hauptsatz wieder herstellen liesse³²⁵. Im übrigen hielt Schubart alle Ergänzungsversuche der Lücke nach μένοντος, die dem μένειν einen anderen Sinn als „bestehen bleiben“ beizulegen trachten, für sprachlich unzulässig. Er verwarf daher die Ergänzungen von Stroux und Wilhelm³²⁶. Für den Inhalt der Lücke zu Beginn der Z. 9 gab Schubart selbst mehrere sprachliche und sachliche Vorschläge: Aufrechterhaltung der bisherigen Steuerpflichten (μένοντος |⁹ [ἐκάστου εἴδους τελεσμ]ατων), der bisherigen Eigennamen (μένοντος |⁹ [οὔτινοσοῦν γένους ὀνομ]ατων³²⁷, der Standesgruppen, wie Senatoren, Ritter, Latiner³²⁸, Ἀλεξανδρεῖς, ἀπὸ γυμνασίου etc. (μένοντος |⁹[οὔτινοσοῦν ὀνόματος ταγμ]ατων³²⁹. Diese letzte Ergänzung bezeichnete Schubart als die nächstliegende, weil sich ihr am besten die Schlußworte χωρὶς τῶν δεδεικτικῶν

³²¹ *Aeg.* 20 (1940), S. 31–38. Dazu die sehr zurückhaltende Besprechung von W e n g e r, *Archiv f. Pap.* 14 (1941), S. 195 f.

³²² S. 33.

³²³ S. 34.

³²⁴ S. 35. In der Sache hielt S c h u b a r t (S. 33) die Generalität der Verleihung für völlig gesichert durch die Worte ἀπασιν (Z. 7 f.) sowie οἰκουμένην (Z. 8).

³²⁵ S. 36.

³²⁶ S. 36.

³²⁷ Vgl. den ähnlichen Vorschlag J o u g u e t's aus dem Jahre 1911, oben Anm. 47.

³²⁸ Die Latiner dürften in diesem Zusammenhang schwerlich genannt werden. Sie bildeten kein ordo, sondern eine Stufe der *civitas* (K a s e r I, S. 243/44) und verschwanden dementsprechend mit der C. A., abgesehen von den *Latini Iuniani*.

³²⁹ S c h u b a r t, S. 37.

anfügten³³⁰, und weil es zum Gesamtsinn der Constitutio auch gut passen würde, wenn sie die *dediticii*, die unterste Standesgruppe unmittelbar über den Unfreien³³¹, aufgehoben hätte. Dem damit auftretenden Widerspruch zur Aufhebung der *dediticia condicio* erst durch Justinian (Cod. 7, 5) suchte Schubart durch die Annahme zu entgehen, Justinian habe „wo er in der 78. Novelle Stand und Namen der *dediticii* als veraltet und leer bezeichnet“ offengelassen, „ob diese Gruppe etwa schon früher einmal aufgehoben worden sei, wie er es vom *SC Largianum* im Hinblick auf die Latiner ausdrücklich bemerkt“³³².

49. Dasselbe Jahr brachte die schon gelegentlich der Besprechung von Bickermans Dissertation angekündigte³³³ Untersuchung Heichelheims zu den Fragen der C. A.³³⁴ Unter Hinweis auf Ulp. Dig. 1, 5, 17 und Cass. Dio 77, 9, 5 entschied sich der Autor dafür, daß die C. A. den meisten freien Reichseinwohnern das römische Bürgerrecht gewährt habe³³⁵. Es widerspreche jedoch der literarischen Tradition nicht, „that certain groups of freedmen, prisoners of war and, perhaps, certain groups of foreign auxiliary soldiers ... were clearly excluded from the benefits of the C. A., as we know from many sources and nobody has ever doubted“. Diese Gruppen hätten zumindest indirekt im Text der Constitutio als ausgeschlossen erwähnt werden müssen, und es sei sicher, daß sich dieser Ausschluß in den Z. 7—9 des P. Giss. 40 I finde, deren Sinn es sei, die Gruppe der Bewidmeten „with sufficient legal distinctness and clarity“ zu kennzeich-

³³⁰ S. 38. Schubart äusserte sich nicht dazu, wie es sich mit der syntaktischen Stellung der Schlussklausel bei seinen anderen Vorschlägen verhalten soll. Da eine Verbindung von τελεσµ]άτων und ὀνοµ]άτων mit δεδεικίτων offenbar ausgeschlossen ist (vgl. Wenger, *Arch. f. Pap.* 14 (1941), S. 196), müssten in diesen Fällen die Schlussworte doch wieder zurückbezogen werden, was Schubart S. 38 als möglich anerkennt und die Universalität der C. A. aufheben würde.

³³¹ Näheres über die Bedeutung, in der Schubart den Terminus *dediticii* versteht, ist aus seinen Ausführungen nicht zu entnehmen. Es hat allerdings den Anschein, als betrachte er als Angehörige dieser untersten Standesgruppe nur die *dediticii e lege AS*, vgl. die folgende Anm.

³³² Schubart übersieht, dass die *dediticia condicio* nicht durch Nov. 78 (539 n. Chr.), sondern durch die *constitutio de dediticia libertate tollenda* (Cod. 7, 5, 530 n. Chr.) aufgehoben wurde, in der Justinian nicht den geringsten Anschein erweckt, als wolle er das vorherige Bestehen oder Nichtbestehen dieser libertas offenlassen. Ebenso wenig überzeugt der Hinweis auf das *SC Largianum* (42 n. Chr., dazu Gaius 3,63 ff. Inst. Just. 3, 7, 4. Cod. 7, 6, 1 a; 12 a. O'Brien Moore, *RE Suppl.* VI/Sp. 811 s. v. *Senatus consultum*. Kaser I, S. 582). Es scheint eher eine faktische Missbilligung dieses SC in der Praxis vorausgegangen zu sein („reprobatum“ in der *praefatio*) als eine wirkliche Abschaffung. Ausserdem könnte man schon wegen der verschiedenen Wichtigkeit beider Gegenstände aus einer schon vorher einmal stattgefundenen Aufhebung des *SC Largianum* — selbst wenn sie nachgewiesen werden könnte — nichts herleiten für eine ebenso schon vorher ausgesprochene Beseitigung des Standes der *dediticii*, die ja mit einer analogen Abschaffung der *lex AS* allein nicht hätte bewirkt werden können.

³³³ *Phil. Wochenschr.* 48 (1928), Sp. 1197.

³³⁴ The text of the C. A. and the three other decrees of the emperor Caracalla contained in P. Gissensis 40 (*JEA* 26, 1940, S. 10—18). Wie schon der Titel anzeigt, hatte Heichelheim seine unter dem Eindruck von Bickermans Arbeit geäusserte Ansicht, es handle sich bei P. Giss. 40 I gar nicht um die C. A. (oben Nr. 22), inzwischen aufgegeben.

³³⁵ S. 13.

nen³³⁶. Unter diesem Gesichtspunkt hielt Heichelheim die folgenden Herstellungen der Z. 8—9 des Papyrus für angängig: |⁷ἀπα-

Z. 8: [σιν τοῖς κατὰ τὴν Ῥωμαϊκ]ὴν οἰκουμένην π[ολειτ]εῖαν³³⁷ Ῥωμαίων [μ]ένοντος

Z. 9: Nach Stroux:

[δὲ ξένου οὐδενὸς τῶν

Nach Kunkel:

[δ'οὐδενὸς τῶν ἄλλων

Nach Wilhelm:

[δ'οὐδενὸς ἐκτὸς τῶν

Nach Meyer:

[δὲ παντὸς γένους συστημ]άτων

} ταγμα]άτων

} χωρ[ις] τῶν [δε]δειτικίων κτλ.

In seiner Version der Z. 8 fand der Verfasser zunächst die territoriale Beschränkung der C. A. mit der erforderlichen Klarheit ausgedrückt (Ῥωμαϊκ]ὴν οἰκουμένην³³⁸). Hinsichtlich der Z. 9 des Papyrus schienen ihm die Ergänzungen von Stroux und Kunkel am genauesten der von ihm als feststehend betrachteten Tatsache zu entsprechen, daß die oben genannten niedrigen Bevölkerungsgruppen³³⁹ auf Grund einer indirekten Ausnahme nicht in den Genuß der Civität gelangt waren³⁴⁰. Und schließlich erklärte sich dem Autor durch diese versteckte Form des Ausschlusses auch das Schweigen von Ulpian und Dio über irgendwelche Einschränkungen des Erlasses³⁴¹.

Wichtiger als diese inhaltliche Interpretation, die im Einzelnen der Kritik manche Angriffsfläche bietet³⁴², erscheinen jedoch einige höchst interessante paläographische Beobachtungen Heichelheims³⁴³, bei denen sich dieser auf eine gründliche Revision des Originals durch K. Kalbfleisch stützen konnte. Sie sollen wegen ihrer Wichtigkeit für zukünftige Bearbeitungen hier hervorgehoben werden. Ausgehend von der durch Messung festgestellten verhältnismäßig kontinuierlichen Buchstabengröße suchte Heichelheim zu genaueren Schlüssen über die Zahl der an den Zeilenanfängen zu ergänzenden Buchstaben zu kommen. Die durchaus sichere Ergänzung der Z. 1 zeigt 18 Buchst., die erhaltenen Teile von Z. 1—6 haben zwischen 37 und 45 Buchst., also eine Variationsquote von 9 Buchst. bei etwas mehr als doppelter Länge im Vergleich zum verlorenen Zeilenanfang. Daraus folgerte Heichelheim für die Zeilenanfänge eine Toleranz von 4 Buchst. — etwas weniger als die Hälfte der Variation der etwas mehr als dop-

³³⁶ S. 16.

³³⁷ Heichelheim vermutete 5, nicht 4 Buchstaben in der Lücke. Die Form wird bestätigt durch P. Giss. 40 II, 25; 29.

³³⁸ S. 16. Die Bezeichnung der Betroffenen als οἱ κατὰ τὴν hatte soeben Sch ub a r t, *Aeg.* 20 (1940), S. 33 als die beste Fassung bezeichnet, aber—da er Ῥωμ]αϊκ]ὴν nicht einschob, als zu kurz aufgegeben.

³³⁹ Sie alle zusammen sind die *dediticii* im Sinne Heichelheims. Er nahm zu diesem Zweck einen Bedeutungswandel des Worts gegenüber Gaius I, 14 an, S. 17.

³⁴⁰ S. 17.

³⁴¹ S. 18.

³⁴² z. B. die erwähnte Zusammenfassung ganz verschiedener Gruppen unter der Bezeichnung *dediticii*. Auch die von Heichelheim befolgte Ergänzung der Z. 9 nach K u n k e l, die Annahme eines τὰγμα der *dediticii*, muss Bedenken erwecken.

³⁴³ S. 14.

pelt so langen erhaltenen Teile. Das ergibt als bindende Zahl für alle Zeilenanfänge, vor allem also für die wichtige Wiederherstellung der Z. 9, einen Umfang von nicht weniger als 18 und nicht mehr als 21 Buchstaben³⁴⁴. Eine weitere bemerkenswerte Beobachtung konnte Heichelheim auf Grund der Revision durch Kalbfleisch mitteilen: dieser hielt nach genauer Untersuchung der Spuren die Lesung] $\acute{\alpha}$ των (Z. 9) für gesichert und] $\acute{\alpha}$ τωζ nicht mehr für möglich. Endlich ist von Interesse, daß nach Kalbfleischs Mitteilung die Lesung [δε]δειτωκίων gegenüber allen anderen Herstellungsversuchen (J o u g u e t, oben Nr. 7 Anm. 49, L a q u e u r, oben Nr. 29 Anm. 178) als durchaus gesichert gelten kann. Abschließend seien fünf Thesen wiedergegeben, die Heichelheim nach seiner textkritischen und paläographischen Untersuchung des Papyrus als Bedingungen für jede zukünftige Gestaltung der Z. 9 des Edikts aufstellte:

- a) nicht weniger als 18, nicht mehr als 21 B.
- b) ein kurzes Substantiv im Gen. Plur.,] $\acute{\alpha}$ τωζ ist ausgeschlossen.
- c) $\chi\omega\rho[\iota\zeta]$ τῶν [δε]δειτωκίων muß mit dem voranstehenden Gen. Abs. verbunden werden.
- d) zu [μ]ένοντος gehört in der Lücke ein maskulines oder neutrales Substantiv oder Pronomen im Gen. Sing.
- e) Einfügung der adversativen Partikel δέ hinter [μ]ένοντος³⁴⁵.

50. Die dritte Abhandlung des Jahres 1940 stammt aus der Feder des italienischen Gelehrten A. Segrè³⁴⁶. Er stellte sich die Aufgabe, zu klären, wer die *dediticii* und welches ihre politische Situation zur Zeit der C. A. gewesen sei, und ferner, welche Bedeutung ihnen im Civitätserlaß Caracallas zukomme³⁴⁷. Zwei Umstände betrachtete Segrè als charakteristisch für die *dediticii*: einmal die fehlende Verbandszugehörigkeit, da mit der bedingungslosen Kapitulation (Gaius 1, 14) die bis dahin bestehende lokale Civitas notwendig weggefallen sei. Und zum anderen — wesentlich wichtiger —: „caratteristica fondamentale della condizione dediticia è la impossibilità del dediticio di diventare cittadino romano, nè con un senatusconsulto, nè con una costituzione imperiale“³⁴⁸. Nach Bestimmung dieser Merkmale unterschied Segrè innerhalb der Reichsbevölkerung zu Beginn des 3. Jh. drei Gruppen von *dediticii*³⁴⁹:

- a) die *libertini e lege AS*³⁵⁰.

³⁴⁴ Mit der Richtigkeit dieser Berechnung — die viel Wahrscheinliches hat, wenn auch wohl gerade für die Z. 9 die Toleranz um einen weiteren B. zu erhöhen ist, da (nach der Tafel) hier der Einbruch fast genau einen B. weiter nach rechts reicht, als in Z. 1 — werden die Ergänzungen von Meyer, Stroux, Kunkel und Wilhelm paläographisch zweifelhaft, da sie alle 23 B. umfassen.

³⁴⁵ M a y s e r, II 3, S. 128.

³⁴⁶ *Atti Pont. Acc. Rom. Arch.*, ser. 3 (rendiconti), 16 (1940), S. 181—214. Die hier interessierenden Fragen behandelt Teil I, S. 181—197. Es sei erinnert an die Abhandlung desselben Autors zum Thema (*Riv. Fil.* NS. 4, 1926, S. 471 ff., oben Nr. 26), von welcher der Verf. in seiner jetzigen Stellungnahme, wie ein Vergleich zeigt, in allen wesentlichen Punkten abwich.

³⁴⁷ S. 181.

³⁴⁸ S. 182. Dieses Merkmal fand der Autor in Gaius 1, 26 ausgesprochen und wandte es entsprechend auf alle *dediticii* an.

³⁴⁹ S. 182.

³⁵⁰ Segrè hielt sie S. 189 für praktisch ganz bedeutungslos und ihr Traktieren in den Schriften über die C. A. für überflüssig.

b) barbarische Kapitulantens³⁵¹.

c) die ägyptischen λαογραφούμενοι³⁵².

Entgegen den Ergebnissen von Bickermann³⁵³, der die staatsrechtliche Stellung auch der Metropolitens und der ἀπό γυμνασίου als ägyptisch und den Volkstumsgegensatz „Hellene — Nationalägypter“ in der Römerzeit als rechtlich belanglos zu erweisen gesucht hatte, nahm sich Segrè die Meyer'sche³⁵⁴ Unterscheidung in λαογραφούμενοι und ἐπιτεκριμένοι zum Vorbild, betrachtete die Metropolitens sämtlich als ἀπό γυμνασίου und damit als Hellenen, die keinesfalls zu den dediticii zu zählen seien³⁵⁵. Diese Auffassung fand Segrè darin bestätigt, daß in den Auxiliareinheiten Metropolitens dienten, die mit der *honesta missio* die römische Civität erhielten³⁵⁶. Bei dieser seiner Identifizierung der ägyptischen λαογραφούμενοι mit den dediticii des P. Giss. 40 I, 9 und der Annahme, *dediticius* bedeute die rechtliche Unmöglichkeit, das römische Bürgerrecht zu erwerben, stellte sich dem Autor notwendigerweise die Frage, auf welche Weise die — wie er annahm — allgemeine Civitätsverleihung durch Caracalla habe bewirkt werden können; denn die von Gaius I, 26 ausgesprochene Norm habe auch den Kaiser binden müssen. Segrè entschloß sich infolge dieser Schwierigkeit, die Abschaffung der *dediticia condicio* durch die C. A. anzunehmen und deutete daher — unter Beibehaltung der ursprünglichen Meyer'schen Ergänzung von P. Giss. 40 I, 9³⁵⁷ — πολιτευμα als „condizione politica“ (= *status civitatis*), nicht als „costituzione cittadina“³⁵⁸. Diese Aufhebung des „*status civitatis*“ der Deditizier sei — neben der vorhergehenden Verleihung des alexandrinischen Bürgerrechts — der einzig legale Weg gewesen, auf dem Caracalla die staatsrechtlichen Ägypter (= *dediticii*) zu *cives Romani* habe machen können³⁵⁹.

³⁵¹ Offenbar unter den bei Gaius I, 14 genannten Voraussetzungen.

³⁵² Beweis: die in diesem Zusammenhang schon mehrfach genannte Plinius — Korrespondenz, ep. X 6. Segrè S. 186. 188—90.

³⁵³ *Archiv* 9 (1930), S. 24 ff. (41).

³⁵⁴ *Heerwesen* S. 110 ff., 136 ff. P. Giss. fasc. 2, S. 30 f.

³⁵⁵ S. 185/86. Gegen ein Zusammenfallen der Metropolitens mit den zum Gymnasium gehörenden Leuten sprechen jedoch P. Oxy. X, 1267, XII, 1452. P. Ryl. II, 101. Amh. 75. PSI III, 164. SB IV, 7440 und noch deutlicher der bei Bickermann, *Archiv f. Pap.* 9 (1930), S. 35 edierte Text (P. Strassb. Gr. 185), aus denen hervorgeht, dass die Epikrisisanträge entweder auf die Heimatberechtigung in der Metropole oder auf die Zugehörigkeit zum Gymnasium gestützt wurden. Vgl. Grenfell-Hunt in der Einl. zu P. Oxy. XII, 1452. Bickermann, *Archiv f. Pap.* 9 (1930), S. 40 und die gegen Segrè gerichtete Kritik Bell's, *JEA* 28 (1942), S. 41.

³⁵⁶ S. 191. Gleich darauf musste jedoch Segrè selbst auf Grund von § 55 des Gnomon des Id. Log. die Möglichkeit zugeben, dass auch waschechte Ägypter — soweit sie nicht heimlich in der Legion Dienst taten, vgl. Uxkull-Gyllenband, *BGU* V, S. 47 f. — durch den Militärdienst die Civität erhalten konnten. Das veranlasste Segrè S. 192, die von Gaius I, 26 aufgestellte Regel als in diesem Punkte ungenau anzusehen. Vielleicht habe aber der Princeps auch einen Ausweg wie im Falle Harpocras (Plin. ep. X, 6) benutzt.

³⁵⁷ Die Wilhelm'sche Herstellung der Z. 9 lehnte Segrè mit der Begründung ab, es sei unwahrscheinlich, dass einerseits die *dediticii*, obwohl sie auch nach Wilhelm römische Bürger geworden seien, ausserhalb der Politeumata blieben, wie andererseits, dass für die Nichtdeditizier ein Zwang zur Politeumatazugehörigkeit bestanden haben sollte, S. 193 Anm. 46.

³⁵⁸ S. 192. Vgl. auch S. 193 Anm. 45 und die folgende Anmerkung Nr. 360

³⁵⁹ S. 193/94.

Da nach der Annahme Segrè's der jeweilige *status civitatis* der Betroffenen unverändert fortbestand³⁶⁰, so mußte die distinktive Kraft der bisherigen Rechtsunterschiede unvermindert fortwirken. Das führte Segrè zu der Hypothese, die durch die C. A. verliehene Civität sei überhaupt nur eine Art Titularbürgerschaft gewesen, durch die die Neubürger zu *cives Romani sui generis* wurden³⁶¹. Bei dieser Aureliercivität habe es sich nur um eine Vorstufe zum eigentlichen römischen Bürgerrecht gehandelt, wie es auch die Aurelii durch nachträgliche Aufnahme in das πολιτευμα der Römer³⁶² hätten erwerben können. Als eine solche Zulassung zum „Politeuma der Römer“ seien die auch nach 212 fortdauernden Bürgerrechtsverleihungen an die auxiliarii anlässlich der honesta missio zu verstehen. Um Ausnahmen von der Civitätsschenkung Caracallas handle es sich dabei nicht.

(Schluss folgt)

[Marburg/Lahn]

Christoph S a s s e

³⁶⁰ Wenn Segrè Politeuma als *status civitatis* verstehen will, so kann damit naturgemäss nur die jeweilige lokale Bürger- oder Nichtbürgerstellung gemeint sein. Das geht auch aus Segrè's Ausführungen hervor, z. B. S. 196. Damit steht es jedoch nicht in Einklang, dass der Verf. unter den Politeumata die allein dem römischen Recht entstammende *condicio dediticiorum* mitbegreift und die χωρις-Klausel als deren Aufhebung deutet. Der Terminus *status civitatis* will hierfür nicht recht passen, was Segrè anscheinend selbst gesehen hat, da er ihn durch „condizione politica“ ins Italienische überträgt. Kann aber Politeuma das bedeuten? Dagegen erheben sich nach den gegen Kunkels ähnlich lautende Gleichsetzung gerichteten Ausführungen Schönbauers (ZSS 57, 1937, S. 327) gewichtige Bedenken. Auch aus den bedeutungsgeschichtlichen Studien zum Wort Politeuma von Ruppel (*Philologus* 82, 1927, S. 286 ff.) ist hierfür kein Beleg beizubringen. Segrè's Deutung wäre eher angängig, wenn er wie Schubart (*Aeg.* 20, 1940, S. 37/38, oben Nr. 48) statt πολιτευμάτων: ταγμαμάτων eingesetzt hätte.

³⁶¹ S. 194. Eine Bestätigung sah Segrè darin, dass die Neubürger Caracallas sich nicht Ρωμαῖοι nennen (Wilcken, *Chrest.*, S. 54, I, 9), S. 195, und die Kopfsteuer weiter entrichten, S. 196.

³⁶² Der Verf. meinte hiermit offenbar nicht lokale Zusammenschlüsse nach Art der *conventus civium Romanorum*, wie es sie in der Zeit vor der C. A. wohl auch in Ägypten gegeben hat, vgl. Taubenschlag, *Rezeption*, S. 373. Wilcken, *Grundzüge* S. 55 und im allg. Kornemann, *RE* IV Sp. 1179 ff. s. v. *conventus*.